J. Can. P.
155 f.

7 1/2 / 12

P.
F

Breiger, g.c.,

Über
das Beichtgeheimniß
und
das Recht der Obrigkeit
deſſen Revelation zu fordern.

Eine Monographie

von

G. C. Breiger,

General-Superintendenten

zu Harburg.

Hannover, 1827.

Im Verlage der Hahnſchen Hof-Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Herrn
Johann Gottlieb Hanſing,
Bürgermeiſter und Syndicus der Stadt Harburg

bei

deſſen Amts=Jubelfeier

am 14ten October 1827,

zur Bezeugung theilnehmender Freude und herzlicher Glückwünſche

gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Von Ihrer nachſichtsvollen Güte, mein hochverehrter Freund, darf ich für die geringe Gabe eine freundliche Aufnahme hoffen. Dieſe Blätter ſchrieb ich vor einigen Jahren, veranlaßt durch die kirchenrechtlichen Erörterungen des Regierungsraths Müller in Weimar, die den hier beſprochenen Gegenſtand mir viel zu einſeitig zu behandeln ſchienen. Was damals nur eine Recenſion jenes Buchs werden ſollte, aber zufällig unbenutzt blieb, habe ich jetzt, etwas ſchnell, umgearbeitet, um es als Monographie zum öffentlichen Beweiſe meiner innigſten Theilnahme an der Feſtfeier dieſes Tages erſcheinen zu laſſen.

Im vorzüglichen Sinn halte ich mich dazu verpflichtet. Vor 34 Jahren würdigten Sie mich, den Unterricht Ihrer Kinder mir anzuvertrauen. Nicht als Hausgenoſſen allein, auch als Mitglied Ihrer Familie durfte ich mich drei Jahre hindurch betrachten und mir ſind frohe Erinnerungen aus jener Zeit geblieben, die mich überall begleitet, jetzt

aber aufs lebhafteſte erneuert haben, da die Vorſehung mich in dieſem Jahre zu meinem lieben Harburg zurückführte. Mit Ihnen dadurch aufs neue in eine nahe Verbindung zu kommen, war mir eine beſonders große Freude.

Erlauben Sie mir denn, mit den Geſinnungen derſelben Verehrung und Ergebenheit, mit welchen ich einſt Ihrem achtungswürdigen Familienkreiſe angehörte, die Freude des Rückblicks auf eine funfzigjährige folgenreiche Würkſamkeit mit Ihnen theilen und der Sprecher werden zu dürfen des allgemein empfundenen Wunſches: Gott erhalte Sie uns noch lange — lange! Gott erhalte Ihnen noch lange Kräfte, Wohlſeyn, Frohſinn zum Wohl unſrer guten Stadt, zur Freude der geehrten Ihrigen, und aller Ihrer Freunde, die fern und nahe Verehrung und Liebe Ihnen widmen!

Harburg, den 14ten October 1827.

G. C. Breiger.

Das Beichtgeheimniß iſt vielleicht ſo alt, wie das Chriſtenthum. Wenigſtens mußte es eingeführt werden, ſobald man ſich über den Zweck des Chriſtenthums richtig verſtändigte. Eine Religion, die nicht einen Ceremoniendienſt, nicht eine Prunkfeier vor einem Oberherrn, ſondern Liebe zu einem großen väterlichen Regierer und durch dieſe moraliſche Bildung der Herzen, höchſte Erhebung des ganzen Menſchen zur Nachbildung nach einem Ideale, das freilich unſichtbar und unerreichbar, aber in einer ſichtbaren Verklärung an ihrem göttlichen Stifter verdeutlicht iſt, die alſo nur geiſtige Zwecke beabſichtigt, kann auf keinen Fall des Lehrſtandes entbehren, und im Weſen der Lehrer einer geiſtigen Religion liegt es, daß ſie zugleich Seelſorger werden wollen und dieſe Abſicht, ſoll ſie anders erreicht werden, fordert unerlaßlich Verſchwiegenheit.

Dieſe nennt man das Beichtgeheimniß. Am Namen werden manche irre. Das iſt ja das mächtige Hinderniß der Wahrheit, daß wir am Buchſtaben kleben und den Geiſt nicht auffaſſen. Der Buchſtabe tödtet. Weil es ein Beichtgeheimniß heißt, ſo ſetzt es eine Beichte voraus; aber die Beichte iſt katholiſch und die katholiſche Kirche hat dies Inſtitut, wenn es auch anfangs heilſam war, mannichfach gemißbraucht. Der Pro=

teſtantismus hat die Beichte unter den nothwendigen Modificationen beibehalten; aber man hat ſchon oft gezweifelt, ob dies mit Recht geſchehen ſey; man hat noch mehr an der Rechtmäßigkeit des Beichtgeheimniſſes gezweifelt. Sollte es nicht das Kleben am Buchſtaben ſeyn, das den Zweifel erzeugt?

Katholicismus und Proteſtantismus ſind Formen, in der Zeit erſchienen. Höher als beide ſteht der Zweck des Chriſtenthums, eben ſo ewig, wie Chriſtus, ſein Stifter, zugleich aber der Zeit und ihren wechſelnden Erſcheinungen angehörend. In der Kirche ſoll er realiſirt werden. Bei dieſem Inſtitute der Kirche fragen wir alſo billig nicht: was gebieten darüber die Grundſätze des katholiſchen oder des proteſtantiſchen Glaubens; noch weniger: was ſchreibt das kanoniſche Recht vor und wie wird unter Proteſtanten deſſen Anwendung beſchränkt: ſondern nur Einer iſt unſer Meiſter, Chriſtus; und wir haben einzig nach den Grundſätzen des Chriſtenthums zu unterſuchen und zu entſcheiden.

Doch kann die vorläufige Kenntniß des Geſchichtlichen nicht unnütz ſeyn, und laſſen wir uns dazu von der Kirchengeſchichte leiten; ſo dürfen wir uns auch den Rückſichten auf Gratians Decret und der Päbſte Decretalen nicht entziehen.

Nicht ſchwer dürfte es ſeyn, aus den in den Evangelien und der Apoſtelgeſchichte dort dem Herrn ſelbſt,*) hier einem ſeiner Apoſtel **) vorgelegten Fragen: was

*) Marc. 10, 17.

**) Ap.-Geſch. 10, 33. 16, 30.

muß ich thun, daß ich ſelig werde, den erſten Begriff einer Seelſorge zu entwickeln. Auch ließe ſich aus der Milde, womit jener die Ehebrecherin nicht richten will, *) eine Vorſchrift für den Seelſorger oder Beichtvater herleiten. Aber wozu ſollte man einzelne Beweiſe aufſuchen, wo der ganze Geiſt der Religion redet?

Gewiß iſt, daß weder eine katholiſche Ohrenbeichte, noch ein proteſtantiſcher Beichtſtuhl, und eben ſo wenig eine Vorbereitungs-Rede vor dem Genuß des Abendmahls in den erſten chriſtlichen Jahrhunderten Statt fand. Die Agape war keine Beichte, aber wohl erwecklicher als dieſe, wenn ſie von Mißbräuchen rein blieb und beſonders, wenn ſie in bedrängnißvoller Zeit nächtlich in Catacomben gehalten wurde. Aber gebeichtet wurde viel. Wie hatte das kleine Häuflein Urſache, Einer über den Andern zu wachen! Wie manches geängſtete Gewiſſen vertraute ſich dem Freunde an, beſonders dem Lehrer! Wie oft trieb das Gefühl der Reue und der Sehnſucht, Rath und Troſt ſich beim Erfahrneren zu ſuchen! Später erſt kommt ein Bekenntniß der Sünde vor. Die lapsi waren es, die es ablegen mußten. Hatten ſie unter Verfolgungen aus Schwachheit ihren Glauben verleugnet und von der Kirche ſich ſelbſt ausgeſchloſſen; ſo wurden ſie nicht ohne öffentliches Bekenntniß und Bußübung wieder in ihre Gemeinſchaft aufgenommen. Nicht das einzige Verbrechen blieb dies, welches abgebüßt werden mußte. Die Bußübungen mehrten ſich, und weil keine Vergebung der Sünde zu

*) Joh. 8, 11.

hoffen war, wenn man nicht öffentliche Buße gethan hatte; ſo unterwarfen ſich ihr ſelbſt Fürſten und nothwendig wurde ein Bekenntniß der Sünde vor dem Biſchof, der die Buße auflegte.

Darf dies Bekenntniß eine Beichte genannt werden, ſo findet ſich auch dabei bald das Beichtſiegel. Im fünften Jahrhundert und vielleicht ſchon früher konnte man dem Biſchof ein Vergehen bekennen, um die Buße zu übernehmen und das Vergehen ſelbſt konnte verſchwiegen bleiben. Der Biſchof legte die Buße auf, aber es wurde nicht geſagt, wofür ſie übernommen werden mußte. Der Büßende leiſtete den Forderungen der Kirche Genüge und wurde abſolvirt, ohne daß die Gemeine erfuhr, warum er gebüßt hatte.

Irrthum iſt es aber, wenn man Alles in der mittleren Zeit nur auf Bußübungen beziehen will. Die Kirchengeſchichte begnügt ſich gewöhnlich, die vielfachen Verirrungen der religiöſen Erkenntniß und die Mißbräuche des Guten und Wahren aufzuzählen. Sie kann nicht anders. Das Aeußere, das in die Augen Fallende iſt Gegenſtand der Geſchichte. Das Innere und Verborgene kann ſie nicht erforſchen. Wohl nahm im Mittelalter die Theologie einen Gang, bei dem man die Unmöglichkeit, für die Beförderung des wahren Chriſtenthums zu ſorgen, eingeſtehen muß. Wenn die Geſchichte vom Allgemeinen dies Urtheil fällt, ſo iſt es das richtige. Vom Einzelnen kann ſie nur ſelten etwas berichten. Während der große Hauſe der Prieſter und Mönche nichts weiter gelernt hatte, als die verſchiedenen Grade der Bußübungen nach Maaßgabe der Verge-

hungen vorſchreiben, gab es noch manche fromme und wenn auch nicht ganz gebildete, doch auch nicht ganz unverſtändige Männer, die mit Rath und Anweiſung und Ermunterung den Fehlenden auf den beſſeren Weg zurückführten. Die vielfach getadelte Hierarchie lieh dem Geiſtlichen ein Anſehen, das unſern Zeiten anſtößig iſt, weil es ihnen und ihren Bedürfniſſen nicht mehr zuſagt; aber eben dies wurde damals eine kraftvolle Schutzwehr gegen das Einreißen des Laſters. Geſchreckt durch den Bann der Kirche nahmen die roheſten Sünder ihre Zuflucht zu der Gnade, die ſie anbot, und wie manches geängſtete Gewiſſen hat nicht nur ſeinen Frieden, ſondern auch einen Führer gefunden, der es aus der Verirrung herausriß! Unleugbar iſt die Verdorbenheit mancher Klöſter, die Nichtswürdigkeit ihrer Bewohner, die Verkehrtheit der Prieſter, die ſich nur zu Führern auf der Laſterbahn eigneten. Uns ſchaudert vor dem Bilde jener Zeiten. Doch in der tiefſten Finſterniß bricht noch ein Lichtſtrahl durch. Der Zeitgenoſſen hie und da laut vorgebrachte Klagen, jene einzelnen über den Fluch ihrer Zeit, wenn auch nur ſelten, redenden Stimmen beweiſen, daß nicht alles Beſſere ausgeſtorben war, und daß ein Sinn fürs Heilige noch in Einigen lebte, die, wie es überall dem Weſen des Guten eigenthümlich iſt, mehr in der Stille würkten, als im Aufſehen machenden Geräuſche. Unmöglich hätte Luthers Verbeſſerung den ſo ſchnellen allgemeinen Eingang finden können, wenn nicht dies beſſere Gefühl in vielen Gemüthern ihm würkſam helfend entgegengekommen wäre.

Bei allen nur zu oft übertriebenen Klagen und finſtern Ausmalungen einer laſterhaft verdorbenen Zeit darf man den Glauben an die Menſchheit nicht aufgeben und es nicht vergeſſen, daß es oft Zeiten gegeben hat, in denen das Böſe allgemein herrſchend war, aber eben deswegen das Gute ſich in die Stille zurückzog, um kraftvoller, wenn ſeine Zeit kam, hervorzutreten. Der Forſchung werth wäre es, in dieſer Abſicht die Geſchichte des Mittelalters zu unterſuchen. Man würde Manches finden, was man nicht erwartete.

Daß in dieſer Zeit, auch vor Innocenz, viel gebeichtet wurde, läßt ſich denken, und daß Prieſter und Mönche das Gebeichtete verſchweigen mußten, iſt eben ſo natürlich, weil ſie durch das Gegentheil ihrem eigenen Intereſſe bedeutend geſchadet hätten. Manches Gute mag hier im Stillen gewürkt ſeyn. Auch Böſes; denn das Beſte konnte gemißbraucht werden. Aber der Clerus konnte immer ſich auf einen Zweck berufen, an dem nichts zu tadeln war.

Einen trefflichen Vorgänger hatten ſie ſchon aus dem vierten und fünften Jahrhundert am Auguſtinus, und ſelbſt Gratianus in ſeinem Decret beruft ſich auf ihn *) und führt ſeine Worte an: Sunt homines adulteri in domibus suis; in secreto peccant: aliquando produntur ab uxoribus suis, plerumque zelantibus, aliquando maritorum salutem quaerentibus. Non prodimus palam, sed in secreto arguimus. Ubi contigit malum, ibi moriatur malum. Non

*) c. 19. C. 2. g. 1. und c. 2. Dist. 6. de poenit.

tamen vulnus illud negligimus, ante omnia ostendentes homini in tali peccato constituto, sauciamque gerenti conscientiam, illud vulnus esse mortiferum.

Ließen ſich aber Geiſtliche ſchon im fünften Jahrhundert und alſo unbezweifelt auch früher von dieſen Grundſätzen leiten, ſo iſt durch Innocenz den Dritten in dieſer Hinſicht durchaus nichts Neues eingeführt. Wenn er für den Stifter der Ohrenbeichte gehalten wird, ſo gebührt ihm dieſe Ehre inſofern gewiß, daß er zuerſt den Beichtzwang zum Geſetze machte, wie er in den Decretalen vorgeſchrieben iſt: omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua peccata, saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti. *) Daſſelbe wird von der Synode zu Trident wiederholt **) und es kann der Katholik die Verpflichtung, wenigſtens einmal zur jährlichen Beichte ſich einzufinden, nicht ableugnen. Darum aber mußte ihm auch von der Kirche die Sicherheit gegeben werden, daß er ſeine Geſtändniſſe nur in ihren Schooß niederlege, und daß ſie hier unerreichbar für jedes fremde Auge und Ohr treu aufbewahrt werden. Auch Innocenz konnte für die Ohrenbeichte keinen andern Grund anführen, als den gedoppelten, theils damit die Kirche den Sündern die nöthigen Bußübungen auflegen könne und es alſo nicht erſt nöthig werde, ſie nach dem Tode im Fegfeuer abzubüßen, theils damit

*) c. 2. X. de poenit. remiss.

**) cf. conc. Trid. decr. sess. 24. de reform. c. 13.

dieſe Sünder und auch die andern, weniger ſtrafwürdigen, die einer öffentlichen Bußübung nicht bedurften, doch bei ihrem Seelſorger Troſt und Rath und Freundes=Leitung finden möchten. Hatte er nun auch andere Gründe außer dieſen, die er nicht laut werden ließ, weil ſie ſich auf die Befeſtigung und Erweiterung der Hierarchie bezogen; ſo konnte er doch unmöglich die Kirche zum Strafgehülfen des Staats machen und ſie als Kundſchafter gebrauchen wollen, durch welche der Staat die Verbrechen erfahren könnte, die er zu beſtrafen hätte. Noch weniger konnte es in ſeinem Plan liegen, das zur allgemeinen Kenntniß bringen zu wollen, was dem Geiſtlichen im engſten Vertrauen offenbart war.

Ganz deutlich iſt dagegen ſein Ausſpruch, der die Verſchwiegenheit gebietet und als Kanon der katholiſchen Kirche gilt: *) Caveat autem sacerdos omnino, ne verbo aut signo aut alio quouis modo aliquatenus prodat peccatorem, sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat; quoniam qui peccatum in poenitentiali iudicio sibi detectum praesumserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendum perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum.

Das kanoniſche Recht, auf den Glauben der Kirche ſich gründend, bedurfte für die heilige Bewahrung des

*) C. 12. X. de poenit. et remiss. Ganz daſſelbe enthält der römiſche Catechism. Th. 2. Cap. 5. Fr. 50.

Beichtgeheimniſſes nur der Berufung auf die Kirchenlehre: die Beichte iſt ein Sacrament und der Prieſter verwaltet ſie im Namen und an der Stelle Gottes und Chriſti. Ihm nicht, ſondern Gott und Chriſto wird gebeichtet. Tritt er aus dem Beichtſtuhle heraus, ſo iſt er ein Andrer, als er in demſelben war. Von dem, was dort geſprochen, entdeckt, verhandelt iſt, darf er nun nichts mehr wiſſen. Man frägt ihn umſonſt; er kann nicht antworten, denn er weiß nichts davon.

Ueberbleibſel von dieſem Glauben zeigen ſich noch in der proteſtantiſchen Kirche, unter andern in der an einigen Orten noch gebräuchlichen Formel der Anrede des Beichtenden: Ihr wollet meine Beichte hören und mir die Vergebung ſprechen an Gottes Statt. Und in der That, ſo frei Luther ſelbſt über die Beichte dachte und ſie zur Vorbereitung auf den Genuß des Abendmahls nicht für nothwendig hielt, indem er verſichert, daß er ſelbſt ungebeichtet zum Abendmahl gegangen ſey; ſo iſt er doch jener Vorſtellung von der Heiligkeit des Anvertrauten nicht zuwider. Er ſagt vielmehr: „Sie hat mir nicht gebeichtet, ſondern dem Herrn Chriſto, und weil es Chriſtus heimlich hält, ſo ſoll ich es auch heimlich halten und ſtracks ſagen: ich habe nichts gehört: hat Chriſtus etwas gehört, ſo ſage er es. Iſt ſie abſolvirt; da weiß ich, D. Martinus nicht um, ſondern Chriſtus weiß es; denn ich höre nicht Beichte, abſolvire auch nicht; ſondern Chriſtus.“ *)

*) Tiſchreden Cap. 14. Im größern Catechismus ſchreibt Luther jene oben angeführte Anrede an den Beichtvater auch

Schwerlich möchte Luther in unſern Zeiten Gehör finden, wenn er ſolche Tiſchreden führen wollte. Sein nächſter Tiſchnachbar würde hierarchiſche Abſichten wittern. Unleugbar muß auch die Vorſtellung vom Beichtſitzen an Chriſtus Statt aufgegeben werden, ſobald der Character des Sacraments, den die katholiſche Kirche der Beichthandlung beilegt, aufgehoben iſt. Daß Luther den Zuſammenhang, worin das Eine mit dem Andern ſteht, nicht ſogleich einſah, oder ſich im Sprechen verirrte und von der alten ihm gewohnten Vorſtellung ſich nicht ganz losmachen konnte, iſt ſehr verzeihlich. Er kannte auch den Mißbrauch noch nicht, den Jeſuiten vom Beichtgeheimniſſe gemacht haben.

Zweierlei iſt außerdem noch gegen den ſacramentlichen Grund des Beichtgeheimniſſes zu erinnern. Das Eine iſt die zu weite Ausdehnung des Geheimniſſes, wobei es unmöglich ſcheint, den jeſuitiſchen Mißbrauch zu verhüten. Dieſer beſteht bekanntlich darin, daß dieſer Orden nicht allein das Begangene, ſondern auch das Intendirte, was künftig begangen werden ſoll, verſchweigen zu müſſen glaubt. So fanden Empörer und Königsmörder nicht nur vorher verheißene Vergebung, ſondern auch Ermunterung von verſchwiegenen Beichtvätern. Dieſer Mißbrauch hat beſonders dazu beigetragen, daß die Ohrenbeichte als gemeinſchädlich betrachtet wurde. *) Aber geben wir die unter Katholiken gangbare

vor, aber es heißt bei ihm: Ihr wollet mir die Vergebung ſprechen um Gottes willen.

*) Dies Verderbliche iſt neuerlich ſehr ausführlich bewieſen in den

bare Glaubenslehre von einem Sacrament zu und laſſen wir dem Beichtvater ſprechen, wie unſer Luther will: ſie hat mir nicht gebeichtet, ſondern Chriſto, und weil es Chriſtus heimlich hält, ſo muß ich es auch heimlich halten; ſo läßt ſich kein Grund zur Einſchränkung des Geheimniſſes einſehen und der Beichtvater muß wie vom begangenen Verbrechen, ſo auch vom intendirten (von committendis ſo gut, als von commissis) ſagen: ich habe nichts gehört. Hat Chriſtus etwas gehört; ſo ſage er es. Deswegen haben auch die Jeſuiten es durchaus nicht abgeleugnet, daß ſie dem Beichtgeheimniſſe dieſe Ausdehnung geben. Mit dem Clerus in Frankreich kamen ſie darüber in Streit und da ſie in Paris ſich zu den Lehrerſtellen der Univerſität drängten und es von der theologiſchen Facultät im Jahre 1611 dahin geleitet wurde, daß es zur Entſcheidung des Parlaments kam; ſo forderte dieſes von ihnen, daß ſie, um zu Lehrerſtellen zu gelangen, ſich in ihrer Lehre nach den allgemein angenommenen Glaubens-Grundſätzen der Gallicaniſchen Kirche richten und mit ihrem Ordens-General die vier Haupt-Artikel dieſer Kirche unterſchreiben mußten. Der dritte dieſer Artikel machte es dem Prieſter zur Pflicht, wenn er durch die Ohrenbeichte eine Verſchwörung,

---

den kirchenrechtlichen Erörterungen mit beſonderer Beziehung auf das Großherzogthum Sachſen-Weimar, v. Alex. Müller. 1ſte Samml. 1823. daſelbſt in der 2ten Abhandlung: über das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Beichtgeheimniſſes u. ſ. w. mit beſonderer Rückſicht auf die Gemeinſchädlichkeit der Ohrenbeichte.

einen noch auszuführenden Königsmord, oder ein anderes intendirtes Hochverraths=Verbrechen erführe, dies Geheimniß der Obrigkeit zu offenbaren. Die Jeſuiten halfen ſich durch die Ausrede, daß ſie freilich nach der Lehre der Gallicaniſchen Kirche ſich zu richten, angewieſen wären, aber ihren Ordens=General zur Unterſchrift der geforderten vier Artikel nicht zwingen könnten. Sie wurden freilich deswegen von den Lehrerſtellen der Univerſität ausgeſchloſſen; allein der päbſtliche Nuntius Ubaldini fühlte ſich durch dieſen Beſchluß gekränkt und vertheidigte ſie und namentlich auch das uneingeſchränkte Beichtgeheimniß. Zwar führte er dabei ſinnreich genug den Grund an, daß der zur Unterſchrift vorgelegte dritte Artikel jeden Beichtenden vom Geſtändniß einer vorhabenden böſen That abſchrecken, mithin den Beichtvätern die Gelegenheit entziehen werde, den böſen Vorſatz auszureden und alſo ihnen das Mittel benehmen, dem Staate nützlich zu werden; *) doch war es in ſeiner Apologie merklich, daß es ihm vor Allem daran lag, das ſacramentliche Anſehen der Beichte und des Beichtvaters aufrecht zu halten. Wollte man auch nur conſequent ſeyn, ſo mußte die Jeſuitiſche Praxis zugleich als Grundſatz der Römiſchen Kirche gelten, und wenn die Mehrzahl der vernünftigern Katholiken ſich ſchon damals gegen die Je=

*) Itaque id, ut homines a praemiditato crimine confitendo deterreantur, nihil aliud est, quam sacerdotibus media, saluti reipubl. inseruientia, adimere. cf. Vassor. histoire de Louis XIII. Tom. I. p. 215 et 232.

ſuiten erklärte, ſo war dies Einer der Fälle, deren die Kirchengeſchichte ſo viele aufweiſet, wo das natürliche moraliſche Gefühl und die geſunde Vernunft gegen die Conſequenz eines ſyſtematiſch auf falſchem Grunde errichteten Lehrgebäudes entſchied.

Ein zweites, was der proteſtantiſche Geiſtliche gegen den ſacramentlichen Charakter des Beichtvaters und den daraus abgeleiteten Grund des Beichtſiegels erinnern muß, iſt ein Gegenſatz gegen das Erſte, die zu große Einſchränkung der Verſchwiegenheit. Iſt es nämlich ſo, daß der Beichtvater an Chriſtus Statt die Bekenntniſſe hört und nichts wiederſagen darf, weil man nicht ihm, ſondern Chriſtus gebeichtet hat; ſo kommt Alles auf den Ort und die Zeit an. Nur ſo lange, als der Geiſtliche im Beichtſtuhle ſich befindet und zu der Zeit, die zum Beichten beſtimmt iſt, kann ihm jener vermeintliche ſacramentliche Charakter zukommen. Wie er beim Heraustreten aus dem Beichtſtuhle nichts mehr von dem weiß, was dort geſprochen und geſchehen iſt; ſo vertritt er nun auch nicht mehr Chriſtus Stelle. Man kann ihm jetzt etwas im Vertrauen entdecken, aber läßt man ſich von ihm nicht das Verſprechen der Verſchwiegenheit geben; ſo hängt es von ihm, wie von jedem andern Menſchen ab, ob er das Geheimniß bewahren will. Im Beichtſtuhl hatte er die Pflicht, Alles an Chriſtus Statt zum Verſchweigen zu hören; außer dem Beichtſtuhl iſt er Menſch, Bürger des Landes, Mitglied einer Familie; hier können Fälle eintreten, wo ihm das Verſchweigen Unrecht ſchiene. Es giebt alſo nach katholiſchen Grundſätzen allerdings einen Unterſchied zwiſchen Beichten und

Vertrauen. So ſehr dieſer Unterſchied auch von Böhmer *) verworfen und für Proteſtanten mit vollem Recht verworfen und in Beziehung auf eine damals vorgefallene Anzeige eines Predigers an die Obrigkeit durch ein responsum der juriſtiſchen Facultät zu Halle bewieſen wird, daß einem Prediger, wenn er dergleichen (was ihm in ſeinem Hauſe vertrauet war) nachſaget, nicht zu glauben iſt, ſondern ſolches vielmehr pro crimine falsi zu achten: ſo kann doch auch Böhmer nicht ableugnen, daß der Unterſchied zwiſchen Beichten und Vertrauen aus den Vorſtellungen der Katholiken vom Beicht-Sacrament folgt.

Dies aber kann mir als proteſtantiſchem Geiſtlichen nicht genügen. Ich muß mich höher geſtellt fühlen, als die katholiſche Lehrmeinung vom Sacrament mich nur auf einige Stunden ſtellen konnte. Ich will nicht an Chriſtus Statt Beichte hören und die Vergebung der Sünden verkündigen. Auf dieſe Würde eines Stellvertreters verzichte ich gern. Aber ich behaupte überall, wo ich durch mein Amt wirken kann, im Namen Chriſtus, auf ſeinen Befehl und Auftrag, als ſein Diener zu handeln. Wenn der Reuevolle zu mir ins Haus kommt, um im innigſten Zutrauen mir ſein Herz zu öffnen und die Laſt zu offenbaren, die auf ſein Gewiſſen drückt; ſo kann ich ihm hier ſo wenig als im Beichtſtuhle zurufen: Dir ſind deine Sünden vergeben. Dies verlangt er auch nicht; darum kommt er nicht. Bei den Unterrichts-Anſtalten, die jetzt in proteſtantiſchen

*) Jus eccles. Protest. Tom. V. Lib. 5, 38, 48.

Ländern beſtehen, wird es ſelten ein Gemeindeglied ge=ben, das die Vergebung der Sünden anderswo ſuchte, als an den beiden Orten, wo ſie zu finden iſt: bei Gott und in ſeinem eigenen Herzen. Aber was er zu erhal=ten wünſcht, das ihm zu geben, muß der proteſtantiſche Prediger durch eigene religiöſe und moraliſche Bildung ſich fähig gemacht haben. Mit ſeinem Troſte kann er ihn aufrichten, wenn er die Zeichen wahrer Reue an ihm bemerkt, ihm ins Gewiſſen reden, wenn dies noch nöthig ſeyn ſollte, ihm Anleitung geben und Rath, wie er gegen die ſeinem Herzen noch eingewurzelte Sünde ſtreiten, wie er ſich gegen neue Verſuchungen waffnen, gegen einen Rückfall in die vorige Sünde möglichſt ſichern muß. Bußübungen nach katholiſchem Gebrauch wird er dem Reuevollen nicht auflegen, aber im Namen der Re=ligion ihm vorſchreiben, was er zu thun hat, um das begangene Böſe wieder gut zu machen. Durch das Alles wird der proteſtantiſche Geiſtliche mehr thun, als Vergebung der Sünde verkündigen; er wird ihm die An=leitung geben, wie er ſelbſt in ſeinem Gemüthe der Ver=gebung ſich vergewiſſern kann.

Es ſind ſchöne Stunden, die wir ſo mit einem Hülfe=Suchenden zubringen; gewiß oft auch ſegenvolle Stunden. Und dieſe ſollten wir uns durch die Beſorg=niß, daß hier nicht, wie in der Kirche, das Beicht=geheimniß gelte, verkümmern laſſen? Wie würde dann die Würkſamkeit des Predigtamtes beſchränkt und das Letzte, was von der Seelſorge noch übrig iſt, faſt un=möglich gemacht!

Wie viel mag uns denn im Beichtſtuhle anvertraut

werden? Dreiſt darf man ſich auf die Erfahrung der Prediger berufen, daß ſie hier am wenigſten ein zu bewahrendes Geheimniß hörten und nach der Localität und allen Umſtänden es hier am wenigſten hören konnten. Anders ſind die Einrichtungen der katholiſchen Kirche, weil die Beichtſtühle abgeſondert liegen und außer dem jedesmal Eintretenden kein Andrer in der Nähe iſt. Unter Proteſtanten weiß man allgemein, daß die Ohrenbeichte nicht Statt findet. Man nimmt es daher ſo genau nicht. Wo auch die Privatbeichte noch beibehalten iſt, da iſt ſie doch ſelten eine geheime. Gewöhnlich ſind Mehrere vorhanden, die darauf warten, in den Beichtſtuhl zu kommen. Weil jeder der Erſte zu ſeyn wünſcht, der zugelaſſen wird, ſo umringen Alle den Beichtſtuhl. Die zunächſt Stehenden können meiſtens hören, was geſprochen wird. Und wenn dies auch nur möglich wäre, und wenn man auch nur beſorgen müßte, daß einzelne Worte auswärts verſtanden werden könnten; ſo wird kein Beichtender leicht mehr als ein allgemeines Bußgebet zu ſprechen wagen. Selbſt bei der Nothwendigkeit, die Anreden an die einzelnen Confitenten auf einige Minuten zu beſchränken, würde es den Umherſtehenden auffallen, wenn die gewöhnliche Zeit bedeutend überſchritten würde, und welche Schlüſſe daraus gemacht würden, wenn dieſer Eine ſo lange im Beichtſtuhle bliebe, läßt ſich leicht denken. *) Mehr alſo, als eine

*) Die Privatbeichte, wo ſie noch gehalten wird, ſollte billig in der Sakriſtei gehört werden. Dieſe müßte ein ordentliches Zimmer ſeyn, und an einer Kirche, an welcher mehrere Prediger ſtehen, ſollte jeder ſeine eigene Sakriſtei haben.

Andeutung, daß dem Beichtenden etwas Beſonderes auf dem Herzen liege, kann hier nicht Statt finden; und wenn dies auch deutlicher ausgeſprochen würde, ſo dürfte der Prediger doch, um Aufſehen zu verhüten, hier nur im Allgemeinen antworten und eine andere Zeit beſtimmen, wo man weiter darüber ſprechen wolle. Iſt nun aber an einem Orte die Privatbeichte mit der allgemeinen vertauſcht und dieſe wird noch ſo gut eingerichtet, ſo iſt doch ein beſonderes Geſtändniß durchaus unmöglich. Auch wo jeder nach der Beichte in die Sakriſtei kommt, um ſeinen Namen anzugeben, läßt ſich mit dem Einzelnen, wenn es nicht auffallen ſoll, nichts Beſonderes ſprechen und ſelbſt die hier ausgeſprochene Bitte, nach dem Hauſe des Predigers zu kommen, möchte von Andern gehört werden und nachtheilige Schlüſſe veranlaſſen können.

Nothwendig iſt es daher unter Proteſtanten, jeden Unterſchied zwiſchen Beichten und Vertrauen aufzuheben und allen Eröffnungen, die von jemand, der ſein beſchwertes Gewiſſen erleichtern will, gemacht werden, dasſelbe Recht des Geheimniſſes beizulegen, es geſchehe nun die Eröffnung in der Kirche oder im Hauſe, zur Zeit der Beichte oder außer derſelben. Ganz mit Recht geben wir daher alle Anſprüche an den ſacramentlichen Charakter der Beichte und des Beichtvaters auf und wollen das, was uns geſagt wird, nicht ſo anſehen, als ob es Chriſtus gebeichtet wäre; denn ſobald wir dies noch behaupten, ſo ſind wir im Hauſe nicht mehr dieſelben, die wir im Beichtſtuhle waren und wir ſetzen uns dem aus, daß man uns nöthigen möchte, das im

Hauſe Gehörte, als ein uns nur Anvertrautes, offenbaren zu ſollen.

Der proteſtantiſche Lehrbegriff beruhet nun auch auf ganz andern Grundſätzen. Die Augsburgiſche Confeſſion und noch mehr die Apologie derſelben läßt keinen Zweifel übrig, daß die Vorſtellung von einem Sacrament der Beichte gleich anfangs verworfen und beſtritten wurde. Auch die Ohrenbeichte war damit aufgehoben, aber nur inſofern aufgehoben, daß niemand gezwungen ſeyn ſollte, alle ſeine Sünden zu bekennen. Luther erklärt ſich darüber am deutlichſten in ſeinem kleinern Katechismus. Er will nämlich nicht, daß ſich jemand ſelbſt martern ſoll, um Sünden zu entdecken, die er bekennen müſſe; ſondern er giebt die Anweiſung: „Für Gott ſoll man aller Sünden ſich ſchuldig geben, auch die wir nicht erkennen, wie wir im V. U. thun. Aber für dem Beichtiger ſollen wir allein die Sünde bekennen, die wir wiſſen und fühlen im Herzen.“ Und auf die Frage: „Welche ſind die?“ antwortet er: „Da ſiehe deinen Stand an nach den zehn Geboten, ob du Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Herr, Frau, Knecht ſeyſt, ob du ungehorſam, untreu, unfleißig geweſen biſt, ob du jemand leide gethan haſt mit Worten oder Werken, ob du geſtohlen, verſäumt, verwahrloſet, Schaden gethan haſt.“ Schon daraus und aus den hinzugefügten Beicht-Formularen erhellet, daß Luther die beſondern Beichtgeſtändniſſe durchaus nicht, ſondern nur den Zwang der Ohrenbeichte aufgehoben wiſſen wollte. Mehr oder weniger iſt dies in der proteſtantiſchen Kirche beibehalten und überall ſollte man in ihr wiſſen, daß man

dem Beichtvater jede beſondere Sünde bekennen darf, aber nicht dazu verpflichtet iſt.

Vom Beichtgeheimniß iſt nicht eigentlich die Rede geweſen, weil man es als nothwendig und pflichtmäßig vorausſetzte. Daß Luther eben ſo darüber dachte, beweiſet das Urtheil, das er über eine vom Rath zu Venedig gegen einen Mönch verhängte Todesſtrafe gefällt haben ſoll, weil der Mönch das Beichtgeheimniß verrathen hatte. Luther ſoll darüber geſagt haben: „Das iſt ein recht gut und vernünftig Urtheil und weiſes Bedenken des Raths und der Mönch iſt billig verbrannt, als ein Verräther.“ *)

Je mehr indeß in der Lutheriſchen Kirche die beſondern Geſtändniſſe an den Beichtvater in Abnahme gekommen ſind, deſto ſeltener konnte wohl vom Beichtgeheimniſſe und deſſen Verletzung die Rede ſeyn.

Dagegen iſt in der katholiſchen Kirche, ſelbſt gegen alle Erwartung unter Autorität des Römiſchen Hofes, das Beichtſiegel beſchränkt und dadurch beſonders in Frankreich ein großes Aufſehen und Proteſtation der Sorbonne veranlaßt. Hier erregte im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein Prieſter Titius, ein Mann von unbeſcholtenem Wandel, den Neid ſeiner Amtsbrüder und dies um ſo mehr, da man vermuthete, daß ihm eine höhere geiſtliche Würde beſtimmt ſey. Daß der Neid Kabalen ſchmiedet, iſt in der Ordnung; daß man

*) S. Pertſch vom Rechte der Beichtſtühle. 2te Ausgabe. Wolfenbüttel 1778. II. 4, 29. und die daſelbſt angeführte Stelle.

aber das vermeintliche Sacrament zum Werkzeuge der Kabale machte, war mehr als ſchändlich. In den Wochen der vierzigtägigen Faſten kamen Mönche, denen das Recht, Beichte zu hören, zuſtand, in ſeine Parochie. In ihren Predigten forderten ſie unter Androhung des Fegefeuers und der Hölle zum Bekenntniß aller Sünden auf. Im Beichtſtuhle befragten ſie aufs ſchärfſte alle Mädchen und Frauen, ob ihr Pfarrer Titius nicht ſie zum unerlaubten Umgange habe verleiten wollen, oder ob ſie nichts dergleichen, was gegen ſeine Keuſchheit ſtritte, von ihren Schweſtern, Verwandtinnen, Freundinnen gehört hätten. Alle Beichtgeſtändniſſe zeugten von ſeiner Unſchuld. Deſto ungeſtümer waren die unheiligen Männer und polterten auf ihrer Kanzel, um noch irgend ein Gewiſſen zu erſchüttern. Endlich gelang es ihnen, ein ſcheinbares Bekenntniß gegen den Prieſter herauszulocken. Sogleich droheten ſie mit der Höllenſtrafe, wenn die Bekennenden nicht ihr Geſtändniß gerichtlich ablegen wollten. Sie ließen die Frauen vor Gericht erſcheinen und da dieſe hier auf die vorgelegten Fragen nicht antworten wollten, ſondern ſich vielmehr beklagten, daß ihre Beichte verrathen ſey und ſie über das Gebeichtete befragt würden; ſo wurde dies als ein gerichtliches Geſtändniß angenommen und gegen Titius von ſeinen Neidern ſo benutzt, daß er ſeines Amtes entſetzt wurde. Die Sorbonne erklärte ſich laut mit gerechter Mißbilligung gegen ein ſolches Verfahren und unter mehrern darüber erſchienenen Schriften zeichnete ſich eine anonymiſch gedruckte aus mit dem Titel: traité de la confession pour servir d'instruction aux confes-

seurs et pour rassurer les pénitens. *) Der Verf. giebt dem Beichtgeheimniſſe den möglichſt weiteſten Umfang und will kein Beichtgeſtändniß unter keinem Vorwande und Grunde zu offenbaren erlauben. Er weiß es aber recht gut, daß jene Beichte hörenden Mönche ſich auf eine päbſtliche Bulle ſtützten, die Pius IV. im Jahre 1561 erlaſſen und darin jene geheime Inquiſition durch Beichtbekenntniſſe geboten hatte. Auf Spanien ſoll dabei vorzüglich Rückſicht genommen ſeyn. Schändlichkeiten, die ſich Prieſter und Mönche erlaubten, ſind bekannt genug. Selbſt im Beichtſtuhl fröhnten ſie ihren Lüſten. **) Dieſem Verderben zu ſteuern, erlaubte Pius nicht eigentlich die Verletzung des Beichtſiegels, ſondern er gab den Beichtvätern auf, die Beichtenden zur gerichtlichen Anzeige zu nöthigen und drohete mit der Strafe der Inquiſitoren, falls ſich die Beichtväter darin ſaumſelig bewieſen. Dieſelbe Bulle iſt von Gregor XV. im Jahre 1622 wiederholt und mit einer noch ſchärfern Clauſel verſehen. Der Schleichweg, durch den alles kund werden ſoll, ohne daß die Beichtväter ſelbſt es verrathen, mag liſtig genug erſonnen ſeyn, er zeugt doch von der Unwürdigkeit der Kunſtgriffe, die man nicht verſchmähete, wenn man irgend einen Zweck erreichen

*) Die Schrift wird durch die Veranlaſſung und, wie Böhmer bezeugt, auch durch ihren Inhalt merkwürdig. Sie muß jetzt ſelten ſeyn. Auch auf der Königlichen Bibliothek zu Göttingen ſoll ſie nicht vorhanden ſeyn.

**) Müller im angeführten Buche kirchenrechtl. Erörterungen hat einige Züge dieſer Unwürdigkeiten aufgezeichnet.

wollte. Mit Recht ſpricht daher, wie die Sorbonne, auch der träité de la confession das Urtheil der Verwerfung darüber aus und behauptet, jene Bulle könne in Frankreich nicht angenommen werden: parce qu'elle donnoit une atteinte indirecte au sceau de la confession: car enfin, n'est ce pas faire soi même, ce qu'on fait faire aux autres? Et qu'importe qu'un confesseur ne revèle pas lui même un mystère d'iniquité, s'il ordonne, s'il contraint, s'il force un pénitent de le decouvrir.

Unter Proteſtanten findet ſich von ſolchen argliſtigen Kunſtgriffen nichts, wohl aber hier und da ein Verſuch der weltlichen Obrigkeit, einen Prediger zur Angabe des durch die Beichte ihm bekannt gewordenen Geheimniſſes zu nöthigen, aber auch Entſcheidungen der höheren Gerichte darüber, die ein ſolches Verfahren für unrechtmäßig und das Zeugniß des Predigers aus der Beichte für ungültig erklären. Von der ganzen Sache iſt indeß ſeltener die Rede, weil die Verhältniſſe des Predigers zu ſeinen Pfarrkindern durch die Reformation und durch die Zeit ſich ſehr geändert haben.

Dieſe veränderten Verhältniſſe näher zu betrachten, ſcheint ganz zu dieſem Gegenſtande zu gehören, um ſo mehr, da man hie und da nicht abgeneigt iſt, ſelbſt den Namen der Seelſorger dem proteſtantiſchen Prediger abſprechen zu wollen. Mit welchem Rechte oder vielmehr mit welchem Unrechte das geſchieht, verdient hier unterſucht zu werden. Schon daraus wird ſich ergeben, was und wie es ſich geändert hat.

An dem Namen möge man nur keinen Anſtoß neh=

men. Er ſcheint ſich zu unſern Zeitbegriffen nicht mehr zu paſſen und Mancher wird dem Prediger, wenn er ſich als Seelſorger ankündigt, die Antwort geben: ich kann ſelbſt für meine Seele ſorgen. Der Katholik darf nach Innocenz Decrete nie ſo antworten und doch ſind viele aufgeklärte Katholiken, die ſich der Seelſorger nur im Formellen bedienen und ihrer ſehr wohl entbehren zu können glauben. Wo nun kein Innocenz mehr zu gebieten hat und die von ihm eingeführte Ohrenbeichte als veraltet zurückgelegt und als unchriſtlich verworfen iſt, wie muß es da ſo unendlich ſchwerer werden, für die Seelen der Gemeindeglieder zu ſorgen! Eine Vertheidigung der Ohrenbeichte wird hier ſo wenig beabſichtigt, als man nur den Wunſch äußern möchte, ſie zurückzuhaben. Sie war ein Inſtitut des Mittelalters, und dürfte man von Innocenz eine beſſere Abſicht vermuthen, ſo möchte man ſagen, er habe zweckmäßig für die Bedürfniſſe ſeiner Zeit geſorgt. Jener wilde Rittergeiſt, den rohe Kraftäußerungen und ein Übermaaß von ſinnlichen Genüſſen charakteriſirten und nur eine gewiſſe Geradheit der Sitte durch den Anſchein der Rechtlichkeit in ein vortheilhaftes Licht ſtellen konnte, iſt uns vor einigen Jahrzehnden mehr durch die hoch angeſchwollene Flut von Ritterromanen, als aus der würklichen Geſchichte bekannt geworden. Es iſt nur freilich nicht Alles ſo geweſen, wie es in den Romanen dargeſtellt wird. Aber wenn es auch ſo war, ſo ſcheint es faſt unbegreiflich, wie man dieſen Schilderungen ſo vielen Geſchmack abgewinnen konnte und nach der Lectüre von zwei oder drei ſolcher Bücher noch zu mehrern greifen mochte. Die

Verfaſſer derſelben benutzten den Hang des Menſchen zum Wunderbaren und Abentheuerlichen, zugleich mit der Stimmung ihrer damaligen Zeit. Ganz im Geiſte jener Zeit beſtreben ſich die Ritterromane das Mönchsthum und Pfäffenthum im lächerlichen und verächtlichen Lichte darzuſtellen. Daß auf den geiſtlichen Stand überhaupt dabei ein ſchwarzer Schatten fiel, konnte nach der damaligen Stimmung nicht ſchaden: man las dergleichen gern; vielleicht lieſet man es hier und da noch jetzt nicht ohne einiges Wohlgefallen.

Aber auch die flüchtigſte Anſicht der Ritterzeiten, ſowohl nach jenen Romanen, als nach der würklichen Geſchichte, mußte es dem Nachdenkenden zeigen, was jene großentheils ungebildeten und rohen Menſchen geweſen und geworden ſeyn würden, wenn nicht von der einen Seite die Ritterehre, von der andern die Religion ſie in gewiſſen Schranken gehalten hätte. Und welche andere Religion konnte auf ſolche Menſchen mit Erfolge würken, als die ſo geſtaltet war, wie ſie damals erſcheint? Den Vernunftgründen, dem feinern moraliſchen Gefühle waren dieſe Gemüther nicht zugänglich. Sie mußten geſchreckt werden, ſonſt erlangte man nichts von ihnen. Der wilde Ritter verlachte beim vollen Becher ſeinen Hauspfaffen; waren die Becher leer und die Weindünſte aus den Köpfen verflogen; ſo fürchtete er ihn und die Kirche, deren Blitze jener auf die Frevelnden hinlenken konnte. Auch dem Ritter ſtand die Ausſicht auf das Fegefeuer ſchreckend vor Augen und malte man ihm ſogar die Hölle vor, ſo demüthigte er ſich vor dem Manne, den er verſpottet hatte, und ließ ſich die ſchimpflichſten Büßungen

gefallen. Das wäre nicht ſo geworden, wenn er nicht auch von Zeit zu Zeit in den Beichtſtuhl gemußt hätte und ihm hier nur die Wahl gelaſſen wäre, Alles zu bekennen oder ewig zu brennen.

Schade nur, möchte man ſagen, daß es Büßungen waren und nichts weiter, die man auflegte, und daß man durch Büßungen alle, auch die gröbſten Verbrechen austilgen konnte. Allerdings wäre es beſſer geweſen, wenn der Beichtvater auf wahre Beſſerung des Lebens gedrungen und Anweiſung zur Reinigung des Herzens von ſündlichen Begierden gegeben hätte. Man muß an ſeinem eignen chriſtlichen Sinn zweifeln, wenn man bemerkt, daß er für Büßungen, ja ſogar für Geld ſeinen Löſeſchlüſſel handhabt, Sünden vergiebt und damit Freiheiten zum neuen Sündigen auf Hoffnung künftiger ähnlicher Vergebung urtheilt. Aber man verwechſelt wiederum die Zeiten, wenn man von Menſchen jener Zeit fordert, was nur in der unſrigen möglich iſt. Wollte man Menſchen, die ſo geneigt waren, ſich allen Geſetzen der Zucht und Ehrbarkeit zu entziehen, an die Vorſchriften der Kirche binden und ſie nur zur Ohrenbeichte verpflichten, ſo mußte man ihnen auch für ihr Sündenbekenntniß und die übernommenen Bußübungen eine völlige Vergebung verſprechen. Sie nur an ihr Gewiſſen verweiſen und die Verſicherung ihrer Vergebung an das Bewußtſeyn ihres Herzens von einer anfangenden und fortgeſetzten Beſſerung knüpfen, hieß ſie von allem kirchlichen Zwange zurückſchrecken. Nur ſo, da ſie bekennen und büßen konnten, um dann der Befreiung vor den Schrecken des Fegefeuers und der Hölle

gewiß zu ſeyn, war es dem Clerus möglich, ſie nach ihren Wünſchen zu leiten. Daß dies keinen Nutzen haben konnte, iſt ſcheinbar, aber nicht gegründet. Ein Gefühl des Unrechten wurde erhalten, eine Furcht vor den unvermeidlichen Büßungen, eine gewiſſe Scheu, nicht zu grob zu ſündigen und wenigſtens ſeine gröbſten Vergehungen dem Auge der Welt freventlich bloßzuſtellen.

Der Geiſtliche war durch dieſe herrſchenden Vorſtellungen und kirchlich geſetzmäßigen Einrichtungen der Gewiſſensrath ſeiner Beichtkinder. Er erfuhr Alles; und was man ihm vielleicht verbarg, konnte, wenn er es durch Nachforſchung erfuhr, nur deſto ſchärfere Büßungen veranlaſſen. Die Furcht herrſchte, nicht die Liebe; aber wenn die Furcht ſchon auf rohe, verwilderte Gemüther würkte, welchen Einfluß mußte ſie auf ängſtliche, gewiſſenhafte haben. Welche Gelegenheit hatte der erfahrne, mit heiligem Gefühle ſich ſeinem Amte widmende Mann, um recht viele Herzen zu Gott und zur Tugend zu leiten! Aber freilich befeſtigte dieſe Gewalt über die Herzen auch das Gebäude der Hierarchie, und wenn man auch dieſe jenen Zeiten angemeſſen finden wollte, ſo wurde doch jene Gewalt nur zu oft in unwürdige Hände gegeben, von denen ſie nicht anders als gemißbraucht werden konnte. Wenn der ſittlich gute Charakter das erſte nothwendig Erforderliche iſt, wodurch ſich die Diener einer jeden Religion auszeichnen müſſen, ſo war es in den Zeiten der Hierarchie gedoppelt nothwendig, darauf zu ſehen, daß kein unwürdiger Geiſtlicher angeſtellt wurde. Das künſtlich von den Gregoren, Innocenzen und allen ihren Gehülfen aufgeführte Gebäude

wurde

wurde erſt dann erſchüttert, als man die Mißbräuche aufdecken konnte, die es entſtellten. Die Ohrenbeichte konnte nicht das Erſte ſeyn, mit deſſen Beſtreitung Luther die Reformation anfing. Vielmehr, wenn er auch das Unrechtmäßige des Beichtzwangs einſah, ſo fühlte er auch das Bedürfniß ſeiner Zeitgenoſſen, die einer Beichte nicht entbehren konnten. Daher manche ſeiner Äußerungen, in denen Widerſprüche zu ſeyn ſcheinen, die aber vor einer richtigen Deutung verſchwinden. Durch ſie wird es ſich nachweiſen laſſen, daß Luther nichts weiter ändern wollte, als den Zwang aufheben, wodurch jeder gehalten ſeyn ſollte, ſeine Sünden zu bekennen. Wenn er aber liturgiſche Formulare vorſchreibt und in der Überſchrift ihnen die Beſtimmung giebt: für die einfältigen Pfarrherren; ſo beweiſen die wenigen Worte, wie er von ſeinem Zeitalter mit vollem Rechte dachte. Wenn ſeine Pfarrherren ſolcher Inſtruktionen bedurften, ſo konnte er nicht glauben, daß ſeine Gemeinen der Leitung entbehren könnten. Man hat ſpäter ſich Luthers Geiſt aneignen wollen und man hat ihn in dem Buchſtaben zu finden geglaubt. Da mußte man die ſpäteren Pfarrherren und Gemeinen wohl für eben ſo einfältig, als die damaligen halten und nothwendig nennen, was längſt aufgehört hat, nothwendig zu ſeyn.

Vom goldenen Zeitalter zu träumen, iſt thöricht, beſonders wenn man ſo manches um ſich her gewahr wird, was nicht wie Gold ausſieht. In die Mißtöne einer dünkelvollen Arroganz, die mit dieſem, gerade mit dieſem Jahrhunderte den Aufgang der hellen Sonne verkündigt, wird niemand einſtimmen, dem die vorige und

jetzige Zeit klar vor Augen liegt. Aber das wird man ohne Rückhalt ſagen dürfen, daß das nächſtfolgende Zeitalter ſich an Luther und ſeinem großen Werke gröblich verſündigte. Seinen Ring und ſeinen Becher und was der Kleinlichkeiten mehr waren, mochten ſie aufbewahren; ſeinen Geiſt hatten ſie nicht. In ſeiner Schwäche konnten ſie ihm nachahmen, wie er gegen Zwingli geeifert hatte; mit eben der Hartnäckigkeit die unglückliche Trennung noch größer zu machen und jeden Weg der Annäherung zu verſchließen, das war ihnen ein Leichtes; aber das angefangene Werk der Volksbildung fortſetzen und vollenden, das konnten ſie und das wollten ſie nicht. In dem Jahre, als die Concordien-Formel unterſchrieben und mit ihr gewiſſermaßen das Reformations-Werk geſchloſſen wurde, hätte die Aufklärung des Volks und der Prediger ungleich weiter fortgeſchritten ſeyn müſſen, wenn man die verfloſſenen ſechzig Jahre, oder beſonders die dreißig Jahre nach Luthers Tode beſſer benutzt hätte.

Betrachtet man jene viel beſprochene und beſtrittene Formel, ſo war doch nichts errungen, als die Freiheit vom päbſtlichen Joche und die Losſagung von den gröbſten Irrlehren und den thörichtſten Gebräuchen. Das war viel, mag man zugeben, aber genug kann man es nicht nennen, wenn man ſich vorſtellt, wie weit mehr ſich ſchon damals erlangen ließ.

Hatte Luther alſo das Gebot der Ohrenbeichte aufgehoben, aber die Beichte ſelbſt als ein nützliches Inſtitut beibehalten; ſo blieb es dabei und es gab damals und vielleicht im ganzen ſiebzehnten Jahrhundert nicht

viele, ja wohl keinen proteſtantiſchen Prediger, der nicht nach echt katholiſchem Glauben im Beichtſtuhl an Chriſtus Statt zu ſitzen und in ſeinem Namen die Sünden zu vergeben glaubte.

Eine damalige beſſere Einrichtung würde manche Spötterei des achtzehnten Jahrhunderts und manche darin mit Übereilung gemachte ändernde Vorſchritte verhütet haben. Man gab ſich zu ſchnell hin, man wollte entgegenkommen, man glaubte billige Forderungen nicht abweiſen zu dürfen und, es iſt wenigſtens zu hoffen, man fühlte ſelbſt nicht, wie viel man aufgab.

Daß hier auf die Abſchaffung der Privatbeichte gezielt wird, darf nicht erſt geſagt werden. Vorſchnell geſchah ſie ohne Zweifel, wenn gleich an den meiſten Orten mit Zuſtimmung der Gemeinen. Dieſe ſahen es natürlich nicht ein, daß dabei etwas verloren gehen könne. Schon nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zeigten ſich die Spuren, daß man die Beichthandlung für mehr nicht halten wollte, als ſie ſeyn ſoll, nämlich für eine Vorbereitung auf den Genuß des Abendmahls, um für Manche die leichtſinnige, unwürdige Feier desſelben zu verhüten. Je weniger man deſſen zu bedürfen glaubte, deſto geringer war der Werth, den man auf ſie legte. Dabei hatte ſie ſo viel Unbequemes. Für die Gemeine, weil der Einzelne oft eine Stunde und darüber warten mußte, um eine Anrede des Predigers von wenigen Minuten zu hören. Für den Prediger, weil er eine oder mehrere Stunden faſt ohne Unterbrechung fortſprechen und ſich bemühen mußte, dasſelbe Thema auf ſo vielfache Art als möglich abzuhan-

deln und weil er wohl fühlte, daß er manchem Einzelnen nicht genug geſagt hätte, weil die Zeit einen längern Vortrag nicht geſtattete. Auch anſtößig ſchien manchem Gemeinegliede die Privatbeichte, beſonders den Gebildeten, weil ſie dem Prediger nichts zu entdecken wußten, und es etwas widerſinnig fanden, ein an Gott gerichtetes Gebet allgemeinen Inhalts vor dem Prediger herzuſagen, wobei es hie und da auch die Andacht ſtörte, daß man dies Gebet aus dem Gedächtniß ſprechen zu müſſen glaubte und darin zu irren oder zu ſtocken fürchtete.

Dem Allen war leicht abzuhelfen, wenn der Prediger nicht mehr zu Einzelnen, ſondern zu der ganzen Verſammlung der Confitenten redete. Warum nicht? Er konnte im Namen Aller ein Bußgebet ſprechen; er durfte vorausſetzen, daß alle Erſcheinenden darin einſtimmen würden; denn ſonſt wären ſie nicht erſchienen. Wollte man es lieber, ſo konnten ſie auch ihre Zuſtimmung durch ein Ja bezeugen, und nun, wie konnte der Prediger ſo weit gründlicher, eindringender und ausführlich belehrender ſprechen, weil er nicht mit der Zeit zu öconomiſiren nöthig hatte und ſich wohl auf Eine Rede vorbereiten konnte, nicht aber auf vierzig oder funfzig. Die Sache wurde verſucht, hie und da in den Gang gebracht und durch das gegebene Beiſpiel an vielen Orten eingeführt.

Es ſcheint mehrfach ohne Anfrage bei den geiſtlichen Behörden und ohne deren Zuſtimmung geſchehen zu ſeyn. Im Hannoverſchen beweiſet dies das Conſiſtorial-Ausſchreiben vom 27ſten Julius 1791 mit dem Befehle,

darüber zu berichten, wie dermalen die Beichte vor dem Abendmahle ſich eingerichtet befinde. Wie man ſagte, ſoll ſchon damals von vielen Orten die geſchehene Einführung der allgemeinen Beichte berichtet ſeyn und durch das Ausſchreiben ſelbſt mag dieſe auch an den Orten bekannt geworden und eingeführt ſeyn, wo ſie es noch nicht war.

Allgemein billigende Urtheile wurden über dieſe Veränderung gehört und wollte man jetzt einen Rücktritt zum Alten empfehlen, ſo würden ſich viele Stimmen dagegen erheben. Bequemer für Prediger und Beichtende iſt die allgemeine Beichte; ſie nun wieder zu verdrängen, möchte da, wo ſie beſteht, nicht möglich ſeyn.

Auffallend mag es dabei ſcheinen, daß die Privatbeichte noch immer in mehreren Städten beſteht, während ſie auf dem Lande weit allgemeiner abgeſchafft iſt. Es erklärt ſich das aber ſchon daraus, daß Landprediger freier als Stadtprediger, ſobald nur ihre Gemeinen damit zufrieden ſind, jede beliebige Änderung in gottesdienſtlichen Gebräuchen machen können. Stadtprediger haben die Urtheile eines größern und eines mehr unterrichteten Publicums und der Einzelne hat ſelbſt die Klagen ſeiner Collegen zu ſcheuen. Ohne höhere Genehmigung darf hier nichts geändert werden und dieſe zu erlangen, muß man ſchon im Stande ſeyn, einen vollgültigen Grund anzuführen. In Städten war auch das Verlangen nach der allgemeinen Beichte nicht ſo groß. Wurde es von der geringern Bürger=Claſſe einmal geäußert; ſo widerſprachen die Angeſehenern, die es zum

Theil gewohnt ſind, mit ihren Familien das Abendmahl zu feiern, oder doch es für ihre Andacht ſtörend finden würden, mit allen andern Gemeinegliedern zuſammen am Altare zu ſtehen und ein gemeinſchaftliches Sündenbekenntniß abzulegen. Selbſt wenn kein beſonderer ſtolzer Dünkel ihnen dieſen Gedanken eingiebt, läßt ſich wohl ein anderer Grund denken, warum ihnen die Privatbeichte angenehmer iſt. Dazu kommt ein Haupthinderniß der allgemeinen Beichte in Städten, daß mehrere Prediger an einer Kirche ſtehen, von denen jeder ſeinen Beichtſprengel hat, von dem er die Einnahme des Beichtgeldes bezieht. Dies aber, was bei der allgemeinen Beichte im Ganzen eingenommen wird, richtig zu vertheilen, macht große Schwierigkeiten. Sie haben ſich an einigen Orten heben laſſen, aber nicht an allen, und die Art, wie ſie gehoben ſind, iſt auch nicht überall die beſte geweſen. Vielmehr macht die Aufhebung der Privatbeichte auch die Aufhebung des Beichtgeldes beinahe nothwendig und wären die Prediger damals, als man jene wünſchte, vorſichtiger geweſen und hätten ſich bereit erklärt, dem Wunſche der Gemeine zu entſprechen, aber nur unter der Bedingung, daß man auch das Beichtgeld aufhebe und ihnen nach ihrer damaligen im Durchſchnitt anzugebenden Einnahme dieſen Verluſt anderweitig vergüte: ſo hätten ſie jetzt nicht über die ohne Zweifel auch durch die allgemeine Beichte bedeutend verringerte Einnahme an Beichtgelde zu klagen. Doch dies iſt das am wenigſten Wichtige und es laſſen ſich, wo die Prediger nur wollen und die Gemeinen allmählich

über das Wahre und Nützliche belehren, noch immer Einrichtungen treffen, die alle Klagen verhüten *)

Auf dem Lande und bei allen den kleinen Gemeinen, die nur Einen Prediger haben, ließ ſich die allgemeine Beichte leicht einführen. Es iſt geſchehen, ohne daß man daran dachte, wie ſo vorzüglich nothwendig hier der ſtärkere Eindruck iſt, den unleugbar die Anrede des Predigers macht, wenn er ſie nur an Einen oder Zwei, als wenn ſie an Mehrere gerichtet iſt.

Darin beſteht denn der Verluſt, den die Seelſorge oder das Amt des Predigers durch die Abſchaffung der Privatbeichte gelitten hat. Man redet jetzt am Altare, man redet alſo vor einer Verſammlung, an einigen Sonntagen vor einer nicht ganz kleinen; und man wird deswegen nicht gern unvorbereitet auftreten. Man hat wenigſtens überdacht, was man ſagen will, man redet gründlicher, aber gewiß nicht ſo herzlich, als man unvorbereitet zu einem Einzelnen reden konnte. Bei der Privatbeichte mögen auch zwanzig und mehrere Perſonen nach einander in den Beichtſtuhl kommen, de-

*) So iſt es dem Verf. vor mehreren Jahren ſchon gelungen, das Beichtgeld in ſeiner damaligen Gemeine gegen eine anderweitige Vergütung abzuſchaffen. Vieles kommt auch bei der allgemeinen Beichte darauf an, wo und wie es gegeben wird. Am ſchlimmſten iſt in jeder Hinſicht, wenn man es auf den Altar legen läßt. Aber ebenfalls nachtheilig iſt es, wenn man es ſich ins Haus bringen läßt und dann ängſtlich nachſieht, ob es auch in der rechten Münze u. ſ. w. gegeben wird.

ren Umſtände man nicht genau kennt, oder denen man nach ihren bekannten Lebensverhältniſſen nichts als die allgemeinen Ermahnungen zur Selbſtbeſſerung vorhalten kann. Doch fällt der Unterſchied des Alters in die Augen und man wird anders zu jungen Leuten als zu Bejahrten ſprechen. Noch mehr wird ſich der Ton des brüderlichen Zuredens von ſelbſt ergeben und ohne Mühe wird der Mund das eindringende Wort finden, weil es aus vollem Herzen ſich ergießt, wenn ein Bekannter kommt, in deſſen Gemüthsſtimmung, Geiſtesfaſſung, Entſchluß die Rede ſo gern einen Einfluß haben möchte. Sey es ein Trauernder, dem Gott einen Freund oder Verwandten durch den Tod genommen hat, oder ein Bekümmerter, der in Sorgen lebt, oder ein Frommer, deſſen zartes Gewiſſen ſich Beruhigung wünſcht, oder ein Zweifelnder, dem der religiöſe Glaube ungewiß geworden iſt, oder ein Bedrängter, der einen beſondern Entſchluß zu faſſen hat und mit ſich ſelbſt noch nicht einig iſt, oder — doch, wie viele Fälle laſſen ſich hier anführen und wie beſonders modificirt wird jeder ſeyn und wie wichtig wird es dem Prediger ſeyn, einige treffende Worte der Ermunterung und des Troſtes zu ſprechen. Gewiß, wenn auch nur jedesmal ein Paar ſolcher beſondern Fälle zu berückſichtigen ſeyn ſollten, ſo dürfte man doch wohl über Langeweile durch ein ermüdendes Einerlei im Beichtſtuhl nicht klagen.

Man wird einwenden, das Alles laſſe ſich in der allgemeinen Beichtrede ebenfalls an die Herzen der Zuhörer legen und gewiß weit beſſer, weil man ſich gehörig vorbereitet habe.

Darauf iſt Manches zu antworten. Zuerſt kommt es darauf an, wie früh man es erfährt, wer ſich zur allgemeinen Beichte einfinden werde. Geſchicht das erſt in der letzten Stunde vor der Beichte, oder ſogar erſt durch das eigene Umherſchauen vor dem Altare; ſo möchte ich den Prediger kennen lernen, der dann fähig wäre, in einer zuſammenhängenden Rede die ihm bekannten Umſtände aller Gegenwärtigen zu berückſichtigen. Selbſt wenn man Zeit zur ſorgfältigſten Vorbereitung hätte, möchte eine ſolche Beichtrede, eben weil ſie das Verſchiedenartigſte zu vereinigen ſucht, ein künſtliches Gewebe werden, in welchem die Künſtelei jede Herzlichkeit unterdrückt und über dem Studiren auf paſſende Wendungen und geſchickte Übergänge die Hauptſache verſäumt wird.

Aber nicht das allein. Man darf auch in vielen Fällen durchaus nicht und faſt in allen nicht ſo deutlich in der allgemeinen Beichte den und das bezeichnen, zu dem und was man reden möchte. Will man denn den böſen Menſchen, den man vor ſich ſiehet, noch halsſtarriger durch die öffentliche Beſchämung machen? Hat man nicht ſchon Sorgfalt genug nöthig, da, wo man bei der Kirchenbuße einen Gegenwärtigen beſchämen muß, den die Andern leicht errathen, daß man nicht niederſchlage, ſondern zugleich das Gemüth erhebe? Will man denn bei andern Berückſichtigungen des Einzelnen das Umherſehen der Andern, oder, wenn auch dies nicht geſchähe, doch die andachtſtörenden Selbſtfragen veranlaſſen: auf wen mag das hindeuten ſollen, was mögen das für beſondere Verhältniſſe ſeyn, von denen da geredet wird? Vielleicht frägt ſelbſt derjenige ſo, der

gemeint iſt und der gehoffte Eindruck wird nicht auf ihn gemacht, weil er mehr an ſeine Nachbarn als an ſich ſelbſt denkt. Muß man ſchon in der Predigt vorſichtig ſeyn, um kein ſolches Aufſuchen und Beziehen der Beiſpiele auf einen Einzelnen zu veranlaſſen; ſo muß man es gedoppelt in der Beichtrede, wo nur Wenige zugegen ſind und man noch eher erwartet, daß die Fehler des Einzelnen gerügt werden ſollen. Statt mit einer freudigen Zuverſicht reden zu können, muß man es, wenn man aufrichtig ſeyn will, geſtehen, daß man ſich in einer gewiſſen Verlegenheit befindet und oft aus Ängſtlichkeit, daß man zu viel ſagen möchte, lieber ſo wenig als möglich und in der That zu wenig zu den Herzen der Anweſenden redet.

Geſetzt aber auch, man hätte nur auf ſolche beſondere Umſtände Rückſicht zu nehmen, die man vor allen Zeugen ſehr rechtmäßig zur Sprache bringen dürfte; ſo iſt doch der Eindruck, den man macht, eben deswegen, weil das ausgeſpendete Wort unter viele getheilt wird, weit geringer, als wenn man dasſelbe, ja vielleicht weit weniger zu Einem privatim und alſo im vertrautern Ton des herzlichen Zuredens geſprochen hätte. Auch da, wo die allgemeine Beichte eingeführt iſt, kann man den Verſuch machen und den Beweis finden. Es wird wohl einmal einen Sonntag geben, an dem nur zwei oder drei ſich zur Beichte einfinden. Wenn man dieſe nun nicht, wie es bei einer ſo kleinen Zahl doch immer unbequem ſcheint, vor den Altar treten, ſondern in die Sakriſtei kommen läßt und eine für dieſe gerade paſſende Anrede hält, ſo wird man auch äußerlich bemerken kön=

nen, daß man ihr Herz mehr getroffen hat, als wenn ſie ſich unter einer größern Menge am Altare verloren.

Sagt man aber dagegen, der Prediger ſolle ſich um die Einzelnen nicht bekümmern, ſondern die allgemeine, für Alle geltende Wahrheit des Evangelii vortragen und die Anwendung derſelben einem jeden ſelbſt überlaſſen; ſo iſt das die beinahe nothwendige Vorſchrift für die allgemeine Beichte und es mögen auch die meiſten Beichtreden, wie es die in mehreren Zeitſchriften, auch in Löffler's und hernach in Ammon's Magazin gegebenen Reden beweiſen, nichts anders ſeyn, als kürzere, freier disponirte Predigten. Aber das iſt es denn gerade, worüber wir klagen, daß die ſpecielle Seelſorge durch die allgemeine Beichte, wenn auch nicht aufgehoben, doch ſehr verringert iſt.

Die einzelnen Gemeineglieder kommen jetzt ihrem Prediger ſelten ſo nahe, daß ſie ein beſonderes Zutrauen zu ihm faſſen können. Sie ſehen ihn auf der Kanzel und am Altare. Ob er nun eine Predigt, eine Kinderlehre, eine Vorleſung oder eine Beichtrede hält, es iſt immer derſelbe Ort und auch derſelbe Redeton der Betrachtung und der allgemeinen Ermahnung. Es wird gepredigt und immer nur gepredigt. Er ſteht da für Alle, aber niemals für den Einzelnen. Freilich kann er ſie zu ſich rufen laſſen, oder er kann zu ihnen gehen; aber ſie nahen ſich ihm nicht freiwillig. Bei der Privatbeichte kam jeder von Zeit zu Zeit in ſeine Nähe. Er wurde oft während der Beichte auf den Einen oder den Andern aufmerkſam. Er konnte durch ein freundlich mildes Zureden Vertrauen erwecken. Das Verhältniß

war inniger. Wenn er auch nicht ſeinen Wunſch äußerte, den Beichtenden noch einmal in ſeinem Hauſe zu ſprechen; er kam vielleicht, durch das in der Beichtrede ihm Geſagte ermuthigt, von ſelbſt, um ſich offenherzig auszuſprechen und mehr Belehrung zu erbitten.

Was iſt uns jetzt denn von der Seelſorge geblieben? Wenig, möchte man ſagen; aber noch immer ſo viel, daß es der Wachſamkeit werth iſt, damit nicht auch dies Wenige noch verloren gehe. Zu unterſcheiden iſt immer, damit man weder zu viel fordere, noch einen Verluſt beklage, wo eigentlich nichts verloren iſt. Es giebt faſt in jeder größern Gemeine einige, die den Prediger zum Seelſorger nicht wollen und unter ihnen auch einige, die eines Seelſorgers nicht bedürfen. Zu allen Zeiten mag es ſo geweſen ſeyn; jetzt mehr als ſonſt. Je allgemeiner ein gewiſſer Grad von Aufklärung verbreitet iſt, deſto mehr weiß ſich Mancher ſelbſt zu berathen. Eines ſehr hohen Grades von Aufklärung bedarf es dazu nicht, der eigentlichen Gelehrſamkeit am wenigſten. Die Sittenlehre iſt einfach, deutlich, leicht verſtändlich; wer in der Kindheit zum Verſtehen der Bibel angeleitet wurde und ſie auf ſein Leben anwenden lernte, der weiß auch, was Gott durch Chriſtum ihm geboten hat. Er weiß ebenfalls, wenn er geſündigt hat, wie er ſich die Gewißheit der Vergebung ſeiner Sünde verſchaffen kann. Einer beſtimmten proportionirten Büßung für jede Sünde bedürfen wir nicht und eben ſo wenig eines Gewiſſensraths, der dies Maaß und die Beſchaffenheit der Büßung anzeige. In allen gewöhnlichen Fällen kann daher bei etwas unterrichteten Chriſten kein eigentliches Verlangen nach einem

Seelſorger mehr Statt finden. Der verwickelten Fälle giebt es im Leben ſo ſehr viele nicht und ſelten ſind ſie ſo verwickelt, daß nicht ein jeder bei einiger Überlegung ſich ſelbſt aus ihnen zu finden wüßte. Wenigſtens glaubt es ein jeder leicht und wenn er auch das Verkehrteſte wählen ſollte, ſo fällt es ihm nicht ein, ſeinen Prediger um einen Rath zu bitten. Denn, was die Religion darüber gebietet, das weiß er, oder das glaubt er eben ſo gut als jener zu wiſſen.

Anders freilich möchte der Prediger darüber denken. Er ſiehet Manche vor ſich, denen er gern mehr ſeyn möchte, als Prediger, und leider kann er es oft nicht. Ihm bleibt meiſtens nichts übrig, als zu ihnen zu gehen, oder ſie zu ſich rufen zu laſſen. Das Erſte ſcheint vorzüglich eine zuvorkommende Freundlichkeit zu verrathen, aber es hat ſein Unbequemes, weil man nicht weiß, bei welcher vielleicht dringend eiligen Arbeit oder in welcher Geſellſchaft man den antreffen wird, mit dem man doch lieber allein ſprechen möchte und der es ſelbſt nicht gern ſehen wird, wenn man ihn auch nur in Gegenwart ſeiner nächſten Verwandten ermahnen wollte. Zu Betrübten, Schwermüthigen und zu Verirrten, die durch eine ſchwärmeriſche Myſtik auf Umwege gerathen ſind, kann man eher hingehen und glaubt man ſie allein ſprechen zu müſſen, ſo wird man durch eine vorläufige Verabredung mit ihren Hausgenoſſen es leicht auch in ihrem Hauſe erlangen können.

Eigentliche Sünder oder Laſterhafte zu ermahnen, wird das Haus des Predigers gewöhnlich der beſte Ort ſeyn, weil man hier am wenigſten geſtört und das ihnen

nachtheilige Aufſuchen vermieden wird. Und doch, wenn man ſie rufen laſſen muß, es geſchehe nun, durch wen es am ſchicklichſten geſchehen kann; ſo iſt es nicht weniger dem Gerufenen unangenehm, weil es zu Vermuthungen Anlaß giebt. Die Gelegenheit fehlt jetzt, die man ſonſt am Schluß der Privatbeichte hatte, ſeinen Wunſch zu äußern, daß der Beichtende zum Prediger kommen möge, und dadurch das Geſpräch im Hauſe an die Beichte zu knüpfen und ihm als einer Fortſetzung von jener im Auge des großen Haufens eine größere Wichtigkeit und Würde zu ertheilen.

Doch iſt dies Rufenlaſſen das beſte uns übrig gebliebene Mittel, um unſere Gemeineglieder, wo es einmal nöthig ſcheint, in unſere Nähe zu bringen. Denn man verweiſe uns doch nicht auf Kindtaufs- und Hochzeits-Geſellſchaften, um uns die Pflicht aufzulegen, ſolchen Zuſammenkünften recht fleißig beizuwohnen. Die Zeiten haben ſich geändert und das äußere Anſehen des Predigtamtes hat verloren. Geht es auch an dem einen Orte noch wohl, ſo möchte man an manchem andern Orte dem Prediger rathen, ſo viel als möglich von allen Luſtigkeits-Plätzen ſich entfernt zu halten. Den ſtrengen Sittenrichter kann und ſoll er hier nicht machen und nur zu viel kann er verlieren, wenn man an ihm merkt, daß er ſich Mühe giebt, nicht zu ſehen und nicht zu hören, was oft die Einfalt, oft auch die durch Getränk erregte Ausgelaſſenheit ihn ſehen und hören laſſen möchte. Bei einigem beſſern Gefühle wird ſich der Prediger oft hier an ſeiner Stelle nicht finden. Am wenigſten wird er die Zeit und den Ort zu beſondern Beredungen mit Einzelnen angemeſſen finden.

Daß man einige andere Gelegenheiten zur beſondern Unterredung benutzen kann, iſt bekannt. Glücklich aber giebt es noch immer einige Gemeineglieder, die ſelbſt uns entgegen kommen und ungerufen ihre geheimen Angelegenheiten uns offenbaren.

Für dies Alles, für das alſo, was uns von der Seelſorge noch übrig bleibt, bedürfen wir das Beichtgeheimniſſes, oder ſollte es unter Proteſtanten keine Beichte mehr geben, ſo bedürfen wir doch der Verſchwiegenheit alles deſſen, was Prediger in ihrem Amte mit ihren Gemeinegliedern verhandeln, wenn es von der Art iſt, daß ſich dieſen der Wunſch, es nicht zu offenbaren, voraus ſetzen läßt und es ſich ſtillſchweigend ſchon verſteht, daß ſie es ihrem Prediger nicht entdeckt haben würden, wenn ſie nicht mit Gewißheit auf dieſe ſeine Verſchwiegenheit rechneten. Als Bedürfniß für die Amtsführung des Predigers erweiſet ſich dieſe Verſchwiegenheit einzig aus dem Grunde, weil ohne ſie jedes Vertrauen der Gemeineglieder zum Prediger und alſo auch ſein Einwirken auf die Gemüther aufgehoben wird.

Dieſem Grunde ſeine volle Kraft zu geben, iſt nur an die ſehr gewöhnliche Scheu der meiſten geringern Leute vor dem Prediger zu erinnern. Beſſere fühlen dieſe Scheu nicht, oder haben ſie längſt überwunden. Diejenigen aber, die ſeiner Leitung vorzüglich bedürfen, möchten am erſten denken, daß er anders als ſie ſelbſt über ihre Angelegenheiten urtheilen werde und möchten deswegen wenn nicht Vorwürfe, doch Vorſchriften von ihm fürchten, die ihnen nicht gefallen würden. Lange bedenken ſie ſich, eher ſie zum Prediger gehen und räth

es ihnen auch ein Freund oder ſehen ſie ſelbſt ein, daß es ihnen nützlich ſeyn würde, ihm alles zu entdecken: ſo ſuchen ſie doch immer noch einen Vorwand auf, mit dem ſie es bei ſich ſelbſt entſchuldigen, daß ſie ſich ihm nicht, oder wenigſtens jetzt noch nicht anvertrauen wollen. Wie wird es möglich ſeyn, dieſe Scheu zu überwinden, wenn ſie auf irgend eine Art beſorgen müſſen, daß ihre Geſtändniſſe nicht verborgen bleiben?

Ein Zweifaches iſt möglich, wodurch dieſe Beſorgniß entſtehen könnte. Entweder man fürchtet vom Prediger ſelbſt, daß es ihm ſchwer falle, etwas zu verſchweigen, oder daß er von der Obrigkeit genöthigt werde, es zu entdecken. Beides iſt zu erörtern.

Auf den perſönlichen Charakter des Predigers beruhet ein großer Theil ſeiner Würkſamkeit in ſeinen geſammten Amtsverrichtungen. Was er als Seelſorger thun kann, muß damit allein ſtehen oder fallen. Iſt der Prediger nicht der Mann, welcher Zutrauen verdient, ſo mag er auch ſich keinen beſondern Erfolg ſeiner Seelſorge verſprechen. Im Allgemeinen läßt ſich darüber viel ſagen. Hier kommt es vorzüglich auf die Vermeidung eines jeden Scheins von Schwatzhaftigkeit an. Daß dies dem Einen ſchwer wird, dem Andern leichter, mag immerhin wahr ſeyn. Der Eine theilt ſich gern mit, der Andere beſorgt immer zu viel zu ſagen und läßt ſich die einzelnen Worte beinahe ablocken. Aber wen auch die bittere Erfahrung noch nicht ſo vorſichtig gemacht hätte, das eigne Geheimniß treu zu bewahren, den ſollte doch der Pflichtgedanke ſo ſtark machen, daß er das fremde, ihm anvertraute als ein Heiligthum betrachtete, das er unverletzt bewahren müſſe.

Es

Es giebt aber Verſuchungen, welche dieſe Pflicht erſchweren. Der Leichtſinn, der mehr Temperamentsfehler als wirkliche Untugend iſt, die Unvorſichtigkeit im Sprechen, die bei Manchem zur Gewohnheit geworden iſt, ein gewiſſer Drang, das, was man weiß, einem Andern, wenn auch nur Einem, mitzutheilen, gehört zu ſolchen Verſuchungen. Eine der ſchlimmſten iſt aber die Ruhmſucht. Andere ſollen es doch wiſſen, wie viel man in ſeinem Amte wirkt, in welchem Anſehn man ſteht, welches Vertrauen man ſich erworben hat. Man verräth denn wohl nicht das ganze Geheimniß, aber man giebt ſo viel zu verſtehen, daß jeder Scharfſinnige das Ganze errathen kann. Mancher aber kommt dabei unvermerkt ins Erzählen und wie ſich ein Wort an das andre knüpft, ſo hat er am Ende mehr geſagt als ihm lieb iſt und kann ſich am wenigſten beherrſchen, wenn ihm die Argliſt gegenüber ſteht und immer mehr, ja, wenn es möglich wäre, Alles aus ihm hervorlocken möchte. Ihr Kunſtgriff iſt der Widerſpruch. Gegen dieſen glaubt man ſich doch rechtfertigen zu müſſen. Man will nur beweiſen, was man behauptet hat. Über dem Beweiſen verräth man mehr als man ſollte. Vielleicht iſt es dies auch, woher es jetzt überhaupt kommen mag, daß ſo viele Klagen über Mangel an Amts-Verſchwiegenheit gehört werden und in einigen Ländern ſelbſt Verordnungen darüber haben ergehen müſſen, die unſerm Zeitalter zu einer beſondern Ehre nicht gereichen.

Doch befindet ſich der Geiſtliche dabei in einer ſchlimmern Lage als jeder weltliche Beamte. Der Rath eines Collegii, der Secretair, oder wer ſonſt von Gerichts-

Verhandlungen Kenntniß hat, kann dieſe Kenntniß ohne Rückhalt eingeſtehen und doch jede zudringliche Frage als eine Unart zurückweiſen. Er hat für Fremde die kurze Antwort: ich darf es nicht ſagen und für Freunde die Bitte, ihn mit Geſprächen über ſeine Amtsgeſchäfte zu verſchonen. Dem Prediger möchte das von Einigen nicht gut geheißen werden, und wenn er ſich auch, wie billig, darum nicht kümmert, ſo darf er nicht einmal die Kenntniß eingeſtehn, die er hat, weil er ſchon dadurch die Hälfte ſeines Geheimniſſes und vielleicht über die Hälfte zum Errathen bloßſtellt. Er ſoll es ſich nicht einmal merken laſſen, daß ihm etwas entdeckt iſt. Geſteht er dies ein, ſo giebt es ſich ein jeder ſelbſt zum Rathen auf, was ihm denn wohl entdeckt ſeyn könnte und bei einiger Gabe, die anderweitig bekannten Umſtände zu combiniren, trifft mancher das Richtige. Das canoniſche Recht gebietet mit richtiger Umſicht ne signo aut verbo aut alio quouis modo aliquatenus prodat peccatorem.

Leider aber iſt es nicht ſelten der Fall, daß das entdeckte Geheimniß ſchon der Gegenſtand des allgemeinen Geſprächs in der ganzen Gegend geworden iſt und alle Andern, wenn auch nur durch Vermuthungen, eben ſo viel als der Prediger davon wiſſen. Man erlaubt ſich vielleicht in Gegenwart des Predigers ſehr beſtimmt über die Sache zu ſprechen und bittet ihn, ſeine Meinung darüber zu ſagen. Und hier hat er denn die größte Vorſicht und Feſtigkeit nöthig. Iſt es irgend möglich, ſo thut er am Beſten, wenn er dem Geſpräche ganz auswеicht, oder doch ſich nur erzählen läßt, ohne ſich über das Gehörte

zu erklären. Selbſt ein bedingtes Urtheil, das er in der Vorausſetzung, daß die Erzählungen richtig wären, fällt, wird ohnfehlbar wieder erzählt und vielleicht aus Mißverſtand oder aus abſichtlicher Mißdeutung ſo wieder erzählt, als habe er ſelbſt ſeinen Glauben an die Sache an den Tag gelegt. Wie viel kann er von ſeinem Vertrauen bei dem, den es betrifft und hernach auch bei Andern dadurch verlieren! Und auf der andern Seite werden ſeine Gemeineglieder nicht ihn einer pflichtwidrigen Zurückhaltung beſchuldigen, wenn er ſich in ſolche Geſpräche nicht einlaſſen und ſie über Pflicht und Tugend nicht belehren will? Er wird alſo ſuchen müſſen, das Geſpräch ſo bald als möglich abzubrechen und auf einen andern Gegenſtand zu lenken. Er wird ſich oft am leichteſten dadurch aus der Verlegenheit helfen, daß er von der Unzuverläſſigkeit ſolcher Vermuthungen und Gerüchte und von den vielen Schwierigkeiten ſpricht, denen das Urtheil über das Thun und die Denkart Anderer immer unterworfen iſt. Er wird ſich aber dabei ſehr hüten, dieſe allgemeinen Bemerkungen nicht auf den vorliegenden Fall anzuwenden, ſondern lieber die Anwendung den Gegenwärtigen ſelbſt überlaſſen, theils weil er leicht etwas ſagen kann, was zu neuen Vermuthungen Anlaß giebt, theils weil er die Andern zum Disputiren veranlaſſen und dadurch ſeine Verlegenheit vergrößern möchte.

Dem Allen wird aber der verſtändige Prediger gewiß zum voraus vorbeugen, wenn er ſich immer als einen geſetzten Mann zeigt, der ſich nicht zu jedem Geſpräche verleiten läßt und am wenigſten ſich dazu ver=

ſteht, Neuigkeiten auszubreiten. Verräth er eine ſolche Schwäche, ſo wird ihm auch die Verſchwiegenheit faſt unmöglich ſeyn. Die Neuigkeitskrämerei iſt eine Gewohnheit und wie ſie mit der Neubegierde verbunden iſt, ſo läßt ſie ſelten Ruhe, bis Alles ausgeſprochen iſt. Wer ſelbſt nicht von Neuigkeiten ſpricht und kein Verlangen bezeigt, ſie zu erfahren, dem kommt man auch ſo leicht nicht damit und man wird ſeltener mit ihm über Gegenſtände ſprechen, die ihn in Verlegenheit ſetzen können.

Weniger nicht kommt der Prediger in den Verdacht des Mangels an Verſchwiegenheit, wenn er von den Sachen ſeines Amts in ſeiner Familie ſpricht. Es iſt ſchon ein Übelſtand, daß im Hauſe des Predigers ein jeder geſehen wird, der zu ihm kommt. Hat er auch, wie er billig ſoll, ſein eignes Zimmer und iſt den größten Theil des Tages über in dieſem zu finden; ſo kann es doch nicht fehlen, daß nicht Domeſtiken den Kommenden bemerken. Beiſpiele vom Horchen an der Thüre mögen auch nicht unerhört ſeyn und wo dies auch nicht möglich wäre, da läßt ſich doch das weite Feld der Vermuthungen nicht verſchließen. Nun aber ſind manche Prediger nur zu geneigt, ihren Gattinnen alles mitzutheilen und Manche von dieſen, ſo gern ſie das Neue hören und von mancher Begebenheit den rechten Grund erfahren möchten, haben doch nicht die Enthaltſamkeit, ihren guten Freundinnen nicht denſelben Genuß verſchaffen zu wollen. Konnte das aber der Prediger vorherſehen, da er doch ſeine Frau wohl kennen muß, ſo iſt es nicht ein Verdacht, ſondern eine wahre Schuld,

die er auf ſich ladet. Und will er zu ſeiner Entſchuldigung die Neubegierde ſeiner Frau anführen, von der er ſo lange gequält wird, bis er ſie befriedigt hat; ſo iſt er wohl zu beklagen, daß er eine ſolche Wahl getroffen hat, aber auch zu tadeln, daß er nicht von Anfang an eine größere Feſtigkeit des Charakters gezeigt und dadurch künftige Verſuche, ihn auszuforſchen, verhütet hat. Unmöglich kann man deswegen den Coelibat der katholiſchen Geiſtlichkeit vertheidigen wollen; aber in Abrede möchte man nicht ſeyn, daß der katholiſche Geiſtliche als einzelner Mann mehr Zutrauen bei Einzelnen findet, die ihm etwas zu offenbaren haben, weil er allein ſteht und keiner ihm ſo nahe iſt, daß man eine Eröffnung an dieſen fürchten dürfte. Dagegen hat man es unter Proteſtanten wohl ſchon gehört, daß auf den Rath, über irgend eine Sache ſich mit dem Prediger zu beſprechen, geantwortet wurde, das könne man unmöglich, weil es dann auch deſſen Frau und durch dieſe ein Jeder erfahre, der ihr nur zuhören wolle.

Wenn dies Letzte und manches dieſer Art nur als der ſeltnere Fall angeführt wird und es gewiß eine Mehrzahl rechtlicher und geſetzter Männer giebt, die es wiſſen, was ſie ihrem Amte ſchuldig ſind und der erkannten Pflicht ſtandhaft treu bleiben; ſo ergiebt ſich aus Allem doch, wie ſehr das Predigtamt ſolcher Männer bedarf und wie ſelbſt die Pflicht der Amtsverſchwiegenheit nicht ganz zu den Leichten gehört. Waffnen ſollte ſich Jeder mit dem Ernſt, der ſich ſo leicht in der Seele hervorrufen läßt, wenn der große Zweck, für das höchſte Wohl der Menſchheit zu arbeiten, ihr nur immer gegen-

wärtig iſt. Und Keiner ſollte ins Predigtamt eintreten, möchte auch ſein Wiſſen noch ſo umfaſſend ſeyn, wenn er nicht mit dem Wiſſen auch die Liebe verbände, ich meine die herzliche Theilnahme an dem Wohl ſeiner Mitbrüder, die keine ihrer Angelegenheiten geringſchätzig behandelt, bei keiner ſie niederſchlagen, ſondern jede benutzen will, um ihr geiſtiges Wohl zu befördern. Einer ſolchen Liebe wird immerfort die Frage vorſchweben: was kann ich thun und wie muß ich es am beſten thun, um Beſſe=tung zu befördern? Zur Beantwortung der Frage wird ſie nach Menſchenkenntniß und Lebensklugheit ſtreben und ſich von ihr leiten laſſen. So kann ſie nicht leicht irren, es kann ihr nicht an Mitteln fehlen, ſich Zutrauen zu er=werben und wo ein beſtändiges Schweigen nothwendig iſt, da kann es ihr nicht ſchwer werden, ein Geheimniß bis ins Grab zu bewahren.

Nun müſſe aber auch kein Andrer von außen her dies heilbringende Verhältniß des gegenſeitigen Zutrauens ſtören. Dies würde nicht ſchlimmer geſchehen können, als wenn der Prediger durch obrigkeitliche oder richter=liche Gewalt genöthigt, oder auch nur aufgefordert wer=den dürfte, ein Beichtgeheimniß zu entdecken. Ohne alſo hier nach dem, was canoniſches Recht oder was Polizei= und Staatsrecht gebietet, zu fragen, erkennen wir hier etwas, das höher liegt als alle menſchlichen Geſetze und dieſes, der große Zweck des Chriſtenthums und des zu ſeiner Erhaltung und Vermehrung ſeiner Wirkſamkeit beſtimmten Predigtamtes, macht es nothwen=dig, weder der obrigkeitlichen Gewalt noch der richter=

lichen die Befugniß zur Nachfrage nach dem Beichtgeheimniſſe jemals einzuräumen.

So haben ſchon responsa der Univerſitäten und Ausſprüche der höhern Gerichte geurtheilt, daß ein Zeugniß des Predigers aus der Beichte keine Gültigkeit habe und als ein crimen falsi zu betrachten ſey. *) So hat auch das neueſte Geſetz über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen und Schulen im Großherzogthum Weimar im §. 38. mit weiſer Umſicht beſtimmt: „Sowohl in Civilſachen als in Criminalſachen ſind die Geiſtlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten ſich auch als Zeugen abhören zu laſſen, ohne daß es einer vorgängigen Erlaubniß oder Requiſition der biſchöflichen Behörde bedarf. Ausgenommen ſind hievon diejenigen Fälle, wo einem Geiſtlichen Eröffnungen unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut werden.“

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Rechte nicht den Katholiken allein, ſondern eben ſo gut den Proteſtanten zugeſtanden werden und es leuchtet gleichfalls ein, daß die Obrigkeit freilich von dem Geiſtlichen ein Zeugniß über das, was er ſahe und hörte, wie er es auch hätte ſehen und hören können, wenn er nicht ein Geiſtlicher wäre, abfordern kann, daß ſie aber keineswegs befugt iſt, nach dem zu fragen, was er als Amtsgeheimniß erfahren hat. Denn wenn auch daſſelbe Geſetz für das Großherzogthum Weimar hinzuſetzt: „Sollte aber in einem ſolchen Falle durch die Ausſage und Angabe

---

*) S. oben S. 20.

des Geiſtlichen Unglück und Nachtheil von dem Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den ſchädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können: ſo kann das Siegel der Verſchwiegenheit (sigillum confessionis) nicht ſtärker ſeyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers“; ſo ſind dies goldene Worte, die man nur commentiren darf, um Alles daraus und darnach zu beſtimmen, was der Staat und deſſen Verwalter mit Recht von einem Geiſtlichen erwarten darf.

Zuerſt wird in dieſen Worten der weltlichen Obrigkeit keineswegs das Recht eingeräumt, nach einem Beicht- oder Amtsgeheimniſſe zu fragen. Sie kann es ja auch nicht wiſſen, ob ein ſolches nur exiſtirt. Wüßte ſie es, ſo wäre es kein Geheimniß mehr. Der Verbrecher, wenn er der Obrigkeit nicht gleichfalls ſein Geſtändniß ablegen will, wird nicht ſagen, daß er ſeinem Prediger es ſchon abgelegt habe. Wenn Andere es behaupteten, ſo wäre es entweder eine Vermuthung, die doch immer grundlos ſeyn kann; denn auch die Erzählung des Verbrechers an die Anderen, daß er dem Prediger etwas anvertraut habe, kann fingirt ſeyn, oder ſie müßten gehorcht haben und wären dann ſchon ſelbſt nach ihrem Wiſſen, aber nicht nach ihrer Moralität als Zeugen zu gebrauchen, ohne daß es nöthig würde, den Geiſtlichen zu befragen.

Dabei leidet indeß weder das Anſehen noch das Vertrauen des Predigers, wenn die Obrigkeit in einem wichtigen Falle, vorzüglich in einem ſolchen, der für den Staat oder für einzelne Perſonen einen künftigen Nachtheil beſorgen läßt, den Prediger befragt, ob er etwas

zur Sache Gehörendes anzeigen könne. Daß dies am Beſten zuerſt ſchriftlich geſchieht, leuchtet von ſelbſt ein; worauf denn immer ein perſönliches Erſcheinen vor dem Gerichte erfolgen kann, doch, wo möglich, ſo, daß nicht die ganze Stadt oder Umgegend erfährt, daß der Prediger in der Unterſuchungsſache auch abgehört ſey. Auf ziemlich ähnliche Art wird vom Prediger über einen Verbrecher, der in eine Criminal=Unterſuchung gerathen iſt, ein Zeugniß gefordert, wobei es ihm billig überlaſſen bleibt, wie viel er von dem, was er weiß, anzeigen will. Geſetzt, er wüßte von dem Verbrecher ſelbſt durch deſſen Geſtändniß Manches, was über die zu unterſuchende Sache ein Licht verbreiten könnte; ſo wird das Zeugniß doch nur über das Leben und den Wandel des Menſchen gefordert und es wird keineswegs darnach gefragt, ob er dem Prediger ſelbſt etwas geſtanden habe.

Die Natur der Sache ſelbſt ergiebt es alſo, daß es dem Prediger überlaſſen bleiben muß, welche Anzeige zu machen er nach ſeinem Gewiſſen für nöthig halte. Was dieſes ihm darüber vorſchreibt, möchte alſo allein zu unterſuchen ſeyn. Um aber nicht Beides zu verwechſeln, iſt zuerſt von den Geſtändniſſen zu ſprechen, die ſich auf ſchon begangene Verbrechen beziehen. Es iſt dabei wohl nicht wahrſcheinlich, daß ein Verbrecher, aus Angſt vor der bürgerlichen Strafe, den Prediger etwas entdecken ſollte, um, ohne eigentlich ſein Vergehen zu bereuen, von ihm einen Rath zu erhalten, wie er dieſer Strafe entgehen könnte. Er weiß ja vorher, die Antwort des Predigers wird eine Mißbilligung ſeyn und ſeine Ermahnung wird auf Reue und Beſſerung hinzie=

len. Hat er dazu noch keine Neigung, ſo wird ihn die Angſt mehr zum Verſchweigen als zum Entdecken treiben, oder wünſcht er ſich eine liſtige Hülfe zum Verheimlichen der That, ſo wird er ſie bei jedem Andern eher als beim Prediger ſuchen. Anzunehmen iſt daher, daß der Sünder, der mit offenherzigen Geſtändniſſen zum Prediger kommt, ſchon ein Gefühl der Reue hat und ſich einen Rath wünſcht, um das Drückende dieſes Gefühls mildern zu können. Sey es nun, daß er nur Troſtſprüche von Gottes Gnade und von der Verſöhnung durch Chriſtum hören will, oder daß er mit reinerer Erkenntniß eine Anweiſung zur Beſſerung ſeines Lebens wünſcht; in beiden Fällen hat ſein Geſtändniß durchaus keine bürgerliche, ſondern einzig eine religiöſe Beziehung.

Soll nun der Prediger eine bürgerliche Beſtrafung veranlaſſen? — Nichts weniger als dies. Vorausgeſetzt, daß er ein reuevolles Gemüth vor ſich hat, oder doch ein ſolches, das ihm Hoffnung giebt, bald wahre Reue in ſich bewirken zu können; ſo darf der Prediger die bürgerliche Beſtrafung nicht einmal wünſchen. Sie iſt, wenn ſie nicht in einer Geldſtrafe beſteht, und ſelbſt in dieſem Falle kaum, von einer Beſchimpfung zu trennen. Darum beſſert die bürgerliche Strafe ſelten, ſie ſchlägt nieder, macht gleichgültig gegen den guten Namen und unterdrückt mit den Zartgefühlen für Ehre zugleich die des Gewiſſens. Der Menſch, der gebeſſert werden ſoll, hat Erhebung ſeines Gemüths nöthig und darf nicht niedergeſchlagen werden. Der Richter, der nach dem bürgerlichen Geſetze entſcheidet, kann und darf darauf keine Rückſicht nehmen. Er hat nicht über das Innere,

ſondern über das Äußere, nicht über die Beſchaffenheit des Gemüths, ſondern über die begangene That zu richten. Wie deutlich die Zeichen der echten Reue ihm auch vor Augen liegen, er muß, vielleicht gegen ſeinen Wunſch, das Strafurtheil ſprechen, weil die That eine Strafe verdient, die das Geſetz vorgeſchrieben hat. Sein Zweck iſt darum auch ein ganz anderer. Hat er ſelbſt Religion und ein durch ſie gebildetes menſchenfreundliches Herz; ſo wird er auch die innere Beſſerung wünſchen, er wird zu ihr ermahnen, er wird ſelbſt hoffen, ſie durch die bürgerliche Strafe zu befördern. Aber ſein eigentlicher Zweck iſt erreicht, ſobald er durch die Strafe künftige ähnliche Vergehen verhütet. Es iſt mit einem Worte Legalität, die er bewirkt. Dazu muß das Strafexempel dienen.

Auf einer ganz andern Stelle ſteht der Prediger. Seine Anſichten und Zwecke müſſen auch ganz andere ſeyn. Zuerſt darf er nie an der Möglichkeit der Beſſerung eines Menſchen zweifeln. Er würde dadurch an ſich ſelbſt, an ſeinem Amte und an der Kraft des göttlichen Wortes, das er verkündigt, zweifeln. Ein Straf-Amt hat er nicht, ſondern nur ein Beſſerungsamt. Was auch eine Strafe der Kirche heißen könnte, wo ſie noch beſteht, die Kirchenbuße, iſt nur eine temporelle Ausſchließung von den Vorrechten der Kirchen-Glieder, um dadurch Reue zu bewirken und dann die feierliche Wiederaufnahme in die Kirchen-Gemeinſchaft folgen zu laſſen. Und auch dieſe, wenn ſie gleich öffentlich geſchehen muß, hat richtig betrachtet nichts Beſchimpfendes, indem der Menſch ſich ſelbſt nicht höher ehren kann, als durch eine Demüthigung vor Gott und indem die Wiederauf-

nahme in die Kirche die Erklärung enthält, daß die Gemeine an die Aufrichtigkeit der Reue des Büßenden glaubt. Im eigentlichen Sinne wird es dadurch eine freudige Religionshandlung, begleitet vom Gebete für die fernere Beſſerung deſſen, der ihrer noch zu bedürfen, geſtanden hat. Beurtheilen kann es der Prediger ſo wenig, als irgend ein Anderer, ob eine Reue echt iſt; aber er muß daran glauben, oder wenn er noch überzeugende Gründe hätte, ſie jetzt noch für echt nicht zu halten, ſo darf er den Glauben nicht aufgeben, daß ſie künftig noch echt werden könne.

Dies kann ihn freilich nicht abhalten, für einen gröbern Verbrecher, der nach wiederholten muthwilligen Vergehungen noch immer keine Reue bewieſen hat, die bürgerliche Beſtrafung zu wünſchen. Der Zweck dabei wäre, daß das verkehrte Gemüth durch die Furcht vor der Strafe ſich von der Ausübung des Böſen abgewöhne. Aber dieſer Zweck kann dem Prediger nicht genügen; ihm muß vielmehr auch an der Änderung des Gemüths liegen und an deſſen Ablenkung vom Böſen zum Guten. Die bürgerliche Beſtrafung allein kann dies nie bewirken; es müſſen zu ihr vielmehr auch geiſtige Motive hinzukommen. Aber jene kann das Mittel werden, um das Gemüth für dieſe empfänglicher zu machen. In dieſer Hinſicht kann ſie der Prediger nicht nur wünſchen, ſondern er wird ſie auch benutzen, um ſeinen Ermahnungen mehr Eingang zu verſchaffen.

Nun aber entſteht die Frage, ob der Prediger wohl dazu beitragen darf, dieſe Beſtrafung zu befördern? und darauf läßt ſich verneinend antworten. Es kann Fälle

geben, worin es dem Prediger zur Pflicht gemacht iſt, Angaben ſeines Kirchenbuchs der Obrigkeit anzuzeigen, um ihr Kenntniß von geſchehenen Übertretungen des ſechsten Gebots zu verſchaffen; doch iſt keine Kirchen-Ordnung bekannt, in welcher eine ſolche Verpflichtung aufgelegt wird. Wäre es aber auch, ſo könnte die Angabe, die zu ſeiner Pflicht gehörte, ihm von Keinem verdacht werden. Auch iſt die Führung des Kirchenbuchs, in ſofern man jetzt Geburten und Sterbefälle damit beſcheinigt, nicht ein geiſtliches, ſondern ein bürgerliches Geſchäft. Der Prediger hat es nur mit der Taufe und mit der Beerdigung zu thun. Was er als ſolcher angiebt und auf Befragen angeben muß, dabei handelt er nur als bürgerlicher Beamter und es iſt dabei nicht an ein Beichtgeheimniß zu denken.

In allen andern Fällen eignet es ſich für den Prediger nie, als Ankläger ſeiner Gemeineglieder aufzutreten und auf eine Beſtrafung derſelben zu dringen. Zuerſt würde er dadurch erklären, daß es ihm nicht mehr möglich ſey, durch die Religion einen Menſchen zu beſſern; und dies wäre ein Zweifel an ſeinem Amte, der ihn herabſetzte. Ferner würde er nicht allein das Zutrauen des zu Beſtrafenden verſcherzen, ſondern auch das Zutrauen Andrer, die, ſo ſtrafwürdig ſie auch einen Menſchen finden, doch nur zu geneigt ſind, ſich für den Beſtraften zu intereſſiren. Unvermeidlich ſind die gangbaren Geſpräche: was hat der Prediger für Vortheil davon, daß der Menſch unglücklich wird? Konnte er nicht mit der Zeit ſich beſſern? Warum hat er ihn nicht kräftiger ermahnt? — Das Ungerechte der Urtheile be-

ruhe auf ſich ſelbſt. Aber daß Verwandte und Freunde des Beſtraften ſie fällen und daß dieſer ſelbſt ſein Herz ganz dem Prediger verſchließt, iſt der unverkennbare Nachtheil davon. Käme nun derſelbe Fall öfter, ſo würde man glauben, daß der Prediger gern zu einer Beſtrafung mitwirkte und ihn bald der Schadenfreude, oder, wenn er ſelbſt der beleidigte Theil wäre, der Rachſucht beſchuldigen. Gewiß hätte er das Vertrauen ſeiner Gemeine und mit ihm das Mittel verloren, um als Seelſorger nützlich zu werden.

Zu wünſchen iſt deswegen, daß nie eine Obrigkeit den Prediger befrage, ob und was er von einem begangenen Verbrechen als Beichtvater wiſſe. Schon die Frage, die ſelten ganz verſchwiegen bleiben möchte, wird das Vertrauen zu ihm verringern. Noch nachtheiliger würde es für ſein Amt ſeyn, wenn er ſich aus vermeintem Eifer für das Gute zum Ausſpähen des Verbrechens gebrauchen ließe, oder die Obrigkeit von ihm etwa verlangte, daß er in Gefängniſſe gehen und Verbrecher zum Geſtändniſſe bringe ſolle, während jemand im Nebenzimmer das Geſprochene protocollirte. Wenn er dazu einwilligte, ſo müßte er weder den Zweck, noch die Grenzen ſeiner Amtswirkſamkeit kennen.

Bei dem Allen gilt aber die Vorausſetzung, daß der Beichtende auch wirklich ein Bußfertiger ſey, oder ein ſolcher, der Beruhigung und Anweiſung zur Beſſerung ſeines Lebens ſucht. Iſt er das nicht, will er vielmehr durch ſein Geſtändniß und durch den Troſtſpruch des Predigers ſich die Freiheit erwerben, ferner dieſelben Verbrechen zu begehen; ſo erhält Alles eine andere An-

ſicht und es wird nicht mehr das Begangene, ſondern das noch zu Begehende geſtanden, wobei dem Prediger wie jedem Menſchen die Pflicht obliegt, das Böſe auf jede ihm mögliche Art zu verhindern.

Zwei Fälle treten hier ein, in denen das behauptete Beichtgeheimniß eine Entweihung des Predigtamts ſeyn würde. Der erſte iſt, wenn Verbrechen in der Beichte bekannt würden, deren Wirkſamkeit zum Schaden eines Andern oder Mehrerer noch fortdauerte und durch den Thäter ſehr gut aufgehoben werden könnte. Der zweite tritt bei dem Bekenntniß von Verbrechen ein, die jemand noch nicht begangen hat, ſondern erſt begehen will.

Beide Fälle ſind unter Kotholiken wohl, unter Proteſtanten nicht leicht denkbar. So ununterrichtet iſt ſelbſt der große Hauſe nicht, daß man nicht vorher wiſſen ſollte, was der Prediger auf ein ſolches Geſtändniß antworten werde. Ohne eine gewiſſe Verſtandesverwirrung wird man dem nicht das Verbrechen offenbaren, der es vorzüglich mißbilligen muß. Angenommen aber, es geſchehe, es komme ein Dieb oder Betrüger zum Prediger und könne den Beſitz des ungerechten Guts nicht ableugnen. Was iſt es denn anders, als ein fortgeſetztes Vergehen, das ein ſolcher begeht, wenn er nicht auf die erſte Ermahnung des Predigers das Entwandte erſtatten und den Schaden, den ein Andrer durch ihn litt, ſo viel er kann, vergüten will? Was ihm geſagt, wie er im Fall des Widerſtrebens ermahnt, die Unmöglichkeit der Sündenvergebung ihm vorgehalten werden muß, das bedarf keiner Erläuterung. Aber eben ſo gewiß verſteht

es ſich von ſelbſt, daß ſich der Prediger durch keinen Gedanken an das Beichtgeheimniß zurückhalten laſſen darf, im äußerſten Fall die Anzeige des ihm Geſtandenen gehörigen Orts zu machen. So lange der Ungerechte das Entwandte beſitzt und zu ſeinem Vortheil anwendet, ſo betrügt er immerfort und wenn er beichtet, ohne erſtatten zu wollen, ſo hat er nicht ein Vergangenes, ſondern auch ein Künftiges, nicht nur ein commissum, ſondern ein committendum gebeichtet und er mußte ſich zum Voraus ſagen, daß er auf kein Verſchweigen zu hoffen habe.

Bedenklichkeiten kann es durch beſondere Umſtände dabei geben. Zwei ſcheinen der Erwähnung werth.

Es frägt ſich, wenn die Erſtattung wohl angeboten wird, aber der, welcher ſie leiſten muß, wünſcht nicht, daß ſein Name dabei genannt werde, darf der Prediger es übernehmen, das zu Erſtattende zu überbringen, ohne den Namen des Thäters zu verrathen? Und ferner, wenn der Empfangende ſich an der völligſten Vergütung nicht genügen laſſen wollte, ſondern rachſüchtig auf die Beſtrafung und alſo auf die Nennung des Thäters beſtände, ja ſelbſt der Obrigkeit die Anzeige machte, um den Prediger durch ſie zur Nennung dieſes Namens zwingen zu laſſen, darf der Prediger hier auf Bewahrung des Geheimniſſes beſtehen? Jenes Erſte ſcheint in der That ſo wenig bedenklich, daß man es unbedingt bejahen möchte. Des Standes und Amtes eines Predigers kann es keineswegs unwürdig ſeyn, die Erſtattung des unrechtmäßigen Guts an den rechtmäßigen Eigenthümer zu beſorgen und ſelbſt es zu vermitteln, wenn

man

man über die Summe oder deren Verzinſung nicht ganz einig ſeyn ſollte. Ja, würde dies vor der Obrigkeit entſchieden werden müſſen, ſo dürfte der Prediger ſelbſt hier die Stelle ſeines nicht zu nennenden Committenten vertreten. Wenn aber ſein Gegner den Namen zu wiſſen verlangt und die leicht denkbaren Vorſtellungen ihn nicht bewegen könnten davon abzuſtehen; ſo darf der Prediger nach ſeinem Amtscharacter keineswegs die Lüge ſprechen, daß er den Namen nicht wiſſe; er muß vielmehr ſeine Kenntniß eben ſo gut als ſeinen feſten Entſchluß, ihn nicht nennen zu wollen, erklären. Dieſe Erklärung wird er auch gerichtlich abgeben und die Befehle des Richters erwarten. Vorausgeſetzt nun, daß das Verſchweigen des Namens keinen denkbaren Schaden mehr ſtiften und die Nennung deſſelben einzig die Beſtrafung zur Folge haben könne: ſo iſt nach Obigem ſchon zu hoffen, daß keine Obrigkeit ſich von einem Rachſüchtigen dazu gebrauchen laſſe, ſeine Wünſche zu erfüllen und vom Prediger die Verletzung eines heiligen Geheimniſſes zu fordern. Geſetzt aber, ſie verlangte dies, ſo wird dem Prediger nur die Bitte um Verſchonung mit einer ſolchen Zumuthung und im Fall, daß dieſe nicht gehört würde, die Berufung auf die Entſcheidung ſeiner in dieſem Gewiſſensfall einzig competenten geiſtlichen obern Behörde übrig bleiben, der er deswegen die ganze Sache, mit Verſchweigung der Namen, vorlegen muß. *)

Noch unangenehmer und ſchwerer zu löſen wäre eine zweite Bedenklichkeit, wenn das Geſtändniß eines Un-

*) Derſelben Meinung iſt Pertſch im Recht der Beichtſtühle. §. 27.

gerechten, das er etwa auf dem Sterbebette dem Geiſt-lichen machte, zugleich Andere mitbenennte, die an der ungerechten Handlung Theil genommen hätten und noch jetzt im Beſitz der dadurch erworbenen Vortheile wären. Der Sterbende wird zu jedem Erſatze bereit ſeyn und der Prediger wird ſich dem Auftrage der Beſorgung des Erſatzes nicht entziehen. Nicht ſo bereit werden die Lebenden ſeyn, die noch durch keine Todesfurcht geſchreckt werden. Kann man ſie an das Sterbebette rufen und hier, oder ſpäter durch Vorſtellungen bewegen, das von ihnen unrechtmäßig Erworbene herauszugeben; ſo iſt ihr Geheimniß nicht für ein abgedrungenes zu halten, weil das Eingeſtehn, das Nichtleugnen und vor Allem das Erſtatten eine Handlung ihres freien Willens war und ſey dieſer Prediger nun ihr Beichtvater, oder ein andrer, ſie haben doch dieſem ſich mit Vertrauen hingegeben und ſie können mit Recht verlangen, daß er die ohne Zweifel hinzugefügte oder ſtillſchweigend vorausgeſetzte Bedingung erfülle und ihr Geſtändniß wie ein Beichtgeheimniß betrachte. Die eigentliche Bedenklichkeit tritt erſt dann ein, wenn jene Theilnehmer des Verbrechens weder eingeſtehn noch erſtatten wollen. An ſeinen Ermahnungen wird es der Prediger nicht fehlen laſſen. Daß er ihr Verbrechen bekannt machen werde, muß er ihnen gleichfalls ankündigen. Wenn dies Alles aber keinen Erfolg hätte, ſo wird er ſich in die unangenehme Nothwendigkeit verſetzt ſehen, gegen die Verbrecher als Angeber und als Kläger aufzutreten.

Was ihn davon zurückhalten könnte, wäre theils die Rückſicht auf die Ehre des Geſtorbenen, die er auch

nach ſeinem Tode nicht gern beflecken möchte, theils ſein Wunſch, ſich ſelbſt das Vertrauen ſeiner Gemeineglieder zu erhalten. Aber die Ehre des Geſtorbenen kann nicht mehr leiden, denn wie er ſie durch ſeine Verbrechen verloren gab, ſo hat er ſie durch Reue und Erſtattung ſchon wieder hergeſtellt und hier darf das Urtheil ohnehin nicht wanken, weil mehr als an der Ehre eines Menſchen und noch dazu eines durch den Tod ſchon dem menſchlichen Richter Entnommenen an der Verhinderung des in ſeinen Folgen fortdauernden und fortwirkenden Böſen liegen muß. Wie billig aber auch der Wunſch iſt, ſich das Vertrauen der Gemeineglieder zu ſichern, ſo darf es doch nicht mit der Beförderung der Ungerechtigkeit erkauft werden und nur die unrichtige Beurtheilung könnte hierin einen Grund zum Mißtrauen finden, denn der Prediger verräth nicht den, der ihm etwas anvertraut hat, ſondern die, welche ihm nichts anvertraut haben und fortfahren, das ungerechte Gut zu benutzen. Übrigens kann der Prediger nur anzeigen, was und wie er es von dem Geſtorbenen gehört hat. Welchen Gebrauch die Obrigkeit davon machen und welche Rechtskraft ſie ſeinem Zeugniſſe beimeſſen will, das bleibe ihr überlaſſen. Wollte man ihm rathen, am Sterbebette jenes Beichtenden die Ausſage durch Zeugen, vielleicht ſogar durch eine Gerichtsperſon bekräftigen zu laſſen: ſo hieße das ihn aus ſeiner Sphäre in eine andere verſetzen und ihn zum Ausſpäher bürgerlicher Verbrechen machen. Dies kann er nicht ſeyn wollen. Seine Wirkſamkeit hat andere Zwecke als die bürgerliche Beſtrafung. Nur dann, wenn die Umſtände und

der eigene erklärte Wunſch des Sterbenden, der ſonſt das Unrecht, das er that, nicht völlig vergüten kann, es verlangt; ſo mag der Prediger zur ſchnellen Verſammlung der nöthigen Perſonen mitwirken. Aber dann iſt das Geſtändniß auch kein Beichtgeheimniß mehr, ſondern die Erklärung vor dem Gerichte und der Prediger darf ſich dabei außer ſeinem Amte nur als Zeugen betrachten.

Unbedenklich wird jeder proteſtantiſche Prediger im andern oben erwähnten Fall die Bewahrung des Beicht-Geheimniſſes für eine Entweihung ſeines Amtes halten. Wer uns geſteht, was er noch nicht begangen hat, ſondern noch begehen will, der möchte doch ſich ſelbſt über den Zweck ſeines Geſtändniſſes noch nicht verſtändigt haben. Es ließe ſich nur ein hoher Grad von moraliſcher Unwiſſenheit denken, daß er ſelbſt nicht wüßte, ob ſeine beſchloſſene That recht oder unrecht ſey und dann wäre er als ein Rathfragender zu betrachten, den wir nicht eher entlaſſen dürften, bis er uns das Verſprechen gäbe, ſeinen Vorſatz nicht ausführen zu wollen. Wäre er aber von ſeiner Abſicht und ihrer Rechtmäßigkeit ſchon ſo überzeugt, daß er uns nur die Anzeige machte, er wolle ſie ausführen; ſo hätten wir an ſeinem Verſtande zu zweifeln, daß er uns gerade zu Theilnehmern ſeines Vorſatzes machen wollte. Wäre nun Belehrung, Warnung, Ermahnung, alles umſonſt und könnte man ſich nicht ganz überzeugt halten und durch fortgeſetzte möglichſt genaue Beobachtung die Überzeugung beſtätigen, daß er ſeinen böſen Vorſatz aufgebe; ſo machte ſich der Prediger zum Mitſchuldigen ſeiner böſen That, wenn

er nicht entweder Veranſtaltungen und zwar völlig ſichere Veranſtaltungen, etwa durch die Angehörigen des Menſchen, treffen wollte, um ihm ſeine Freiheit einzuſchränken, oder, wenn dies nicht möglich wäre, die gerichtliche Anzeige verſäumte. Die proteſtantiſche Kirche giebt keinen Ablaß für künftig zu begehende Sünden; ſie hat deswegen auch für das Bekenntniß ſolcher Sünden kein Beichtgeheimniß. Alle jene aus religiöſer Schwärmerei begangenen Mordthaten, die von Mönchen und Prieſtern der katholiſchen Kirche unterſtützt wurden, wären ſchwerlich zur Ausführung gekommen, wenn ſie vorher einem proteſtantiſchen Prediger gebeichtet wären oder ſie hätten wenigſtens den Grundſätzen unſrer Kirche gemäß ſogleich offenbart werden müſſen.

Mit dieſen Beſtimmungen beſteht die Kirche neben dem Staat und dieſer hat von jener wegen des Beicht-Geheimniſſes nichts zu fürchten. Beide haben denſelben Zweck, das Reich des Böſen zu vermindern. Der Eine kann ihn nur durch Geſetze und im Übertretungsfall durch Beſtrafungen erreichen; die Andere will durch moraliſche Bildung daſſelbe bewirken. Dieſe will nicht zur Beſtrafung des ſchon begangenen Böſen helfen; aber wenn das noch zu Begehende verhütet werden kann, ſo leiſtet ſie die ihr mögliche Hülfe.

Nur wo man dieſe Stellung der Kirche und des von ihr übertragenen Predigtamts verkennt und den Mißbrauch, den die Hierarchie davon gemacht hat, im Gedanken hat, kann man von einer Gefahr, die aus dem Beichtgeheimniſſe für das gemeine Weſen entſteht und von einer nothwendigen Aufhebung deſſelben ſprechen.

Wenn daher Müller in ſeinen ſchon oben angeführten kirchenrechtlichen Erörterungen, 1ſte Sammlung, *) ein Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Beichtgeheimniſſes behauptet; ſo hat er offenbar nur die katholiſche Praxis vor Augen und kennt die proteſtantiſchen Grundſätze nicht, oder will ſie abſichtlich verkennen. Es mag Wahrheit ſeyn, daß man unter Katholiken dieſen Gegenſtand aus Scheu vor einer geheiligten Glaubenslehre nicht berührt; aber es iſt Irrthum, wenn M. glaubt, daß man unter Proteſtanten das Beichtgeheimniß nicht aufhebe, um nicht gegen den Grundſatz der Duldung hergebrachter Gebräuche anzuſtoßen. Die Sache verhält ſich anders; wir haben beſſere Gründe, um das Siegel der Beichte unverletzt zu bewahren.

Den beiden von M. aufgeſtellten und ausführlich erläuterten Grundſätzen ſtimmen wir gern bei, aber wir finden ſie auf unſern Fall nicht anwendbar. Denn

1) das prieſterliche Intereſſe darf dem Staats-Intereſſe nicht entgegengeſetzt ſeyn; und
2) das Staats-Intereſſe verpflichtet jeden Bürger die Wahrheit zu erklären, ſo oft er von der ordentlichen Obrigkeit dazu aufgefordert wird.

Beides iſt unwiderſprechlich. Den erſten Grundſatz erläutert M. ſelbſt durch die Zuſätze: die Kirche iſt eine Geſellſchaft und hat als ſolche keine andere Rechte, als jede andere Geſellſchaft; ferner, die Fürſten haben durch die Reformation das Majeſtätsrecht erhalten, dahin zu ſe-

*) S. oben S. 16.

hen, ne quid detrimenti capiat respubl. e religione; und die chriſtliche Religion darf die Rechte des Staats nicht ſchmälern wollen. Aber von dem Allen iſt nicht die Rede. Der Prediger, wenn er auch alle begangenen Verbrechen ſeiner Gemeineglieder wüßte, hindert den Staat nicht, dieſe Verbrechen auf jedem ſonſt geeigneten Wege zu entdecken; er widerſetzt ſich ihm nicht, wenn er die entdeckten Verbrechen beſtrafen will; er hat kein Aſyl, wohin ſich die Böſen flüchten dürfen, kein Kloſter, worin er ſie verſteckt. Er nimmt nur, wenn einem Gewiſſen ſeine Laſt zu ſchwer wird, einen Theil der Bürde auf ſich, um dem Bedrückten Erleichterung zu verſchaffen. Das Geheimniß des Verbrechens iſt einmal vorhanden, was kann es dem Staate ſchaden, wenn nicht Einer es weiß, ſondern der Prediger es mit dem Thäter theilt? Und wenn er nun im Stillen der Arzt iſt, der den Kranken zu heilen ſucht und es ihm gelingt, dem Staat einen an Geiſt und Herzen geſunden Mitbürger wieder zu ſchenken, wer hätte dann durch die unterbliebene Beſtrafung anders verloren, als höchſtens die Executoren der Strafe, die ihr kleines Accidenz einbüßten? Aber M. kann ſich ein Geheimniß nur als eine Conſpiration gegen den Staat denken und er hat immer die katholiſche Ohrenbeichte mit dem Ablaß auf die Zukunft und der Verheimlichung des noch nicht Begangenen, ſondern nur Beabſichtigten vor Augen. Möchte er deswegen nur, da er ſelbſt Katholik iſt, ſich nicht ſcheuen, wie er S. 58. ſagt: „keine Religion kann wahr und kein Kirchengeſetz kann gerecht ſeyn, ſobald es dem Wohl des Staats hinderlich wird;“ ſo auch daraus die richtige Folge her-

zuleiten, die ſich zur Beurtheilung der katholiſchen Inſtitute augenſcheinlich ergiebt. Wenn er dabei das Augsburgiſche Glaubensbekenntniß im 28ſten Artikel anführt, ſo möchte gerade dieſer Artikel, der von der Scheidung der geiſtlichen und weltlichen Gewalt und ihrer richtigen Begrenzung handelt, mehr wider als für ſeine Behauptung beweiſen. Noch unglücklicher iſt aber die Anführung der Schriftſtelle 2. Cor. 18. (es ſoll heißen: 2. Cor. 13, 8.) „Wir können nichts wider die Wahrheit, ſondern für die Wahrheit.“ Wenn dieſe Worte im Zuſammenhange nichts ſagen wollen, als: ich kann nicht anders von euch ſprechen, als wie ich euch finde; ich kann euch nicht loben, wenn ihr fehlerhaft ſeyd: ſo iſt doch wahrlich nicht abzuſehen, wie ſie zum Beweiſe der Rechte des Staats gegen die Kirche gelten können. Aber mit der Bibel iſt M. überall nicht bekannt, oder vielmehr, er findet darin, was er wünſcht und was Andere nicht auffinden können. Er weiß z. B. S. 58, daß Chriſtus ſeinen Apoſteln, als er ſie ausſandte, um den Nationen zu predigen, empfohlen habe, dazu die Erlaubniß der Fürſten zu ſuchen und ſich von den Orten zurückzuziehen, wo ſie von der weltlichen Obrigkeit nicht würden aufgenommen werden. So? — Was ſagt der heilige Vater in Rom denn zu ſolcher Bibelerklärung? Und wie vertheidigt er ſeinen Vorgänger, den angeblichen erſten Biſchof von Rom, Petrus, der Apoſtel-Geſch. 4, 19, 20. der Obrigkeit, die ihm das Predigen verbot, geradehin widerſprach und behauptete, man müſſe Gott mehr gehorchen, als den

Men-

Menſchen? Wie ſchlecht muß er verſtanden haben, was ihm ſein Herr nach M.'s Meinung empfohlen hatte!

Eben ſo wenig möchte er uns viele proteſtantiſche Geiſtliche nahmhaft machen können, die nach S. 65. 66. einen proteſtantiſchen Pabſt, der in letzter Inſtanz entſcheide, Eheloſigkeit und Ohrenbeichte zurückwünſchen.

Was über die Letzte geſagt iſt, enthält viel Wahres und Gutes und enthüllt manche, aber nicht mehr unbekannte Schändlichkeit; indeß dürfen alle deutlich erwieſenen Abſcheulichkeiten des Mißbrauchs doch keineswegs zur Aufhebung des richtigen Gebrauchs rathen oder auch für Katholiken ein Verbot der Ohrenbeichte motiviren, ſondern nur eine freie Anheimſtellung an jedes Gewiſſen, ſich nach eigner Wahl ihrer zu bedienen. Unter Proteſtanten dagegen kann nichts richtiger darüber geſagt werden, als was ſchon in der älteſten Churſächſiſchen Kirchenordnung vom Jahre 1580 geboten iſt: *) „Die Beichte ſoll nicht zu einer Inquiſition der heimlichen und verborgenen Sünden, ſondern fürnehmlich zur Lehre den Unverſtändigen und zum Troſt den angefochtenen Gewiſſen dienen."

Wenn nun unſere Seelſorge, ſo viel uns davon nach den Verhältniſſen unſerer Zeit übrig bleibt, mit der Bewahrung des Beichtgeheimniſſes ſteht oder fällt; ſo kann uns die Aufrechthaltung deſſelben keineswegs gleichgültig ſeyn und wir dürfen als proteſtantiſche Prediger die Pflicht des Verſchweigens mit Ausnahme der

*) Corp. Jur. Saxon. Prot. II. p. 671.

Fälle, wo durch unſer Verſchweigen ein Schade entſtehen könnte, oder ein begangenes und noch in ſeinen Folgen fortdaurendes Unrecht zu vergüten wäre und ſich jenes nicht anders verhindern, dieſes nicht anders bewürken ließe als durch unſere Anzeige, als eine Amtspflicht betrachten, von der uns im zweifelhaften Falle niemand, als die uns vorgeſetzte geiſtliche Behörde losſprechen kann.

Je lockerer aber das Band der Seelſorge in unſerer Zeit wird, deſto mehr kommt es auch in Vergeſſenheit, daß man dem Prediger ſeine Geheimniſſe zur heiligſten Verſchwiegenheit anvertrauen kann. Manche unſerer Gemeineglieder mögen nichts davon wiſſen und deswegen mit weniger Vertrauen zu ihrem Prediger ſprechen. Und doch iſt es für die geringern Stände ſo wichtig, daß ſie ihn zum Berathen ihrer häuslichen Angelegenheiten und zum Vertrauten wählen, der in beſondern Fällen ihnen Anweiſung geben kann, um die allgemeine Lehre der Religion auf ſich anzuwenden. Sollte es daher nicht rathſam ſeyn, das Fortbeſtehen des Beichtgeheimniſſes den Confirmanden im Pfarrunterrichte bekannt zu machen und ihnen zu rathen, daß, wo ſie auch ſich vielleicht in der Fremde künftig aufhalten, ſie immer in ihren Verlegenheiten ſich an den Prediger wenden und wenn ſie ihm etwas offenbaren, gewiß ſeyn können, daß er das Mitgetheilte verſchweigen muß, wenn er ſeines Amtes nicht unwürdig ſeyn will? Nur durch Vertrauen wird die Bahn zur Wirkſamkeit geöffnet und da gilt es noch immer: die Erndte iſt groß.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Breiger, Gottlieb Christian,

Über das Beichtgeheimniss und das Recht der Obrigkeit dessen Revelation zu fordern

Hannover 1827

J.can.p. 155 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544472-1